

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwölfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Gliederung	Seite
I. Vorbemerkungen	4
1. Aufgabenstellung	4
2. Bisherige Berichterstattung	4
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Elften Bericht	4
1. Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Berichte ..	4
1.1 Das Achtzehnte BAföGÄndG vom 17. Juli 1996	4
1.1.1 Einführung der Förderungsart Bankdarlehen	5
1.1.2 Anhebung der Freibeträge	5
1.1.3 Neuordnung der Förderungshöchstdauer	5
1.1.4 Einführung eines einheitlichen Berechnungszeitraums	6
1.1.5 Änderungen bei der Förderung eines Auslandsstudiums	6
1.1.6 Änderung der Förderung von Zweitstudien und nach Fachrichtungswechsel	6
1.1.7 Verlängerung der Studienabschlußförderung	6
1.2 Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997	6
1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	7
1.3.1 BAföG-AuslandszuschlagsV	7
1.3.2 FörderungshöchstdauerV	7
1.3.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 1997)	7

	Seite	
1.4	Der Familienleistungsausgleich	7
1.5	Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienab- schlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Struk- turenreformen an Hochschulen vom 21. Dezember 1995	8
1.6	Überprüfung des Rechts der Ausbildungsförderung entspre- chend dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Län- dern vom 13. Juni 1996	8
1.7	Bewertung	9
2.	Quantitäten und Strukturen	9
2.1	Auszubildende und Geförderte	10
2.1.1	Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten	10
2.1.2	Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	14
2.1.3	Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	16
2.1.4	Altersstruktur der Geförderten	18
2.1.5	Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern	24
2.1.6	Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden	25
2.2	Auslands- und Ausländerförderung	28
2.2.1	Deutsche Geförderte im Ausland	28
2.2.2	Ausländische Geförderte in Deutschland	29
2.3	Förderungsbeträge und Finanzaufwand	31
2.3.1	Monatliche Förderungsbeträge	31
2.3.2	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	32
2.3.3	Entwicklung des Finanzaufwandes	32
2.4	Darlehenseinzug	34
2.5	Einführung des Bankdarlehens	34
3.	Veränderung der Grunddaten	37
3.1	Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	37
3.2	Einkommensentwicklung	37
3.2.1	Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen	38
3.2.1.1	Alte Länder	38
3.2.1.2	Neue Länder	39
3.2.2	Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe	40
3.3	Entwicklung der Lebenshaltungskosten	41
3.3.1	Alte Länder	41
3.3.2	Neue Länder	43
3.4	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	44
III.	Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	45
1.	Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	45
2.	Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	45
2.1	Bedarfssätze und Freibeträge	45
2.2	Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG	48

	Seite
3. Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971	48
4. Bedarfsermittlung	49
4.1 Alte Länder	49
4.2 Neue Länder	49
5. Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	49
6. Schlußfolgerungen	50
IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung	50

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten“.

2. Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher elf Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹⁾. Die Vorlage des Zweiten und Fünften Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den Zwölften Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des Elften Berichts am 21. Dezember 1995.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Elften Bericht

1. Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Berichte

Seit dem Elften Bericht wurde das BAföG durch zwei Gesetze geändert²⁾.

¹⁾ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – BT-Drucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – BT-Drucksache 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – BT-Drucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – BT-Drucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – BT-Drucksache 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – BT-Drucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – BT-Drucksache 11/877
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – BT-Drucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – BT-Drucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – BT-Drucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – BT-Drucksache 13/3413

²⁾ Die Änderung durch Art. 9 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. S. 1088, 1098) war lediglich redaktioneller Natur. Mehrere ebenfalls rein redaktionelle Änderungen sind durch die Eingliederung des Arbeitsförderungsgesetzes in das Sozialgesetzbuch durch Art. 24 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590, 707) vorgenommen worden.

1.1 Das Achtzehnte BAföGÄndG vom 17. Juli 1996

Die umfassendste Änderung des BAföG erfolgte im Berichtszeitraum durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006).

Der Regierungsentwurf des 18. BAföGÄndG vom 13. Dezember 1995 (BT-Drucksache 13/4246) sah vor, durch Strukturereformen im Bildungsbereich selbst neue Prioritäten zu setzen. Diesem Ziel diente die BAföG-Strukturereform, deren Kernstück die Umstellung des Darlehensanteils an der Förderung im Tertiärbereich von zinslosem Staatsdarlehen auf ein verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen darstellte. Ziel der Reform war, die Studierenden nach Studium und Berufseinstieg an den Kosten ihrer Ausbildung zu beteiligen, um die Einkommenssituation während des Studiums deutlich verbessern zu können. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah – entsprechend den Empfehlungen des Elften Berichts – eine massive Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in Höhe von jeweils 6 v. H. zum Herbst 1996 sowie die weitere Verlängerung der Studienabschlußförderung bis Herbst 1999 vor. Ohne die von der Bundesregierung vorgeschlagene BAföG-Strukturereform hätten diese Anpassungsmaßnahmen Bundesmittel von über einer Milliarde DM in den Jahren 1996 bis 1999 erfordert. Dies war nicht finanzierbar. Die Umsetzung der BAföG-Strukturereform gemäß dem

Regierungsentwurf hätte zudem zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume im Hochschulbereich geschaffen.

Das am 1. August 1996 in Kraft getretene Gesetz hat erst zu einem späten Zeitpunkt im Rahmen der Ausschüßberatungen im Deutschen Bundestag den schließlich beschlossenen Stand erreicht. Erheblich geändert gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde die Einführung des Bankdarlehens (vgl. dazu 1.1.1). Die Änderung beruht auf einem Vorschlag, für den sich die Regierungschefs von Bund und Ländern am 13. Juni 1996 entschieden haben. Diesem Vorschlag vorangegangen war eine monatelange heftige Kontroverse um den Regierungsentwurf. Der federführende Ausschüß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung ist dem Beschluß der Regierungschefs sodann – unterstützt durch eine Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – in seiner Beschlußempfehlung vom 26. Juni 1996 (BT-Drucksache 13/5116) gefolgt.

1.1.1 Einführung der Förderungsart Bankdarlehen

Der Grundgedanke der im BAföG geregelten Ausbildungsförderung ist, jedem jungen Menschen eine seiner Eignung, Neigung und Leistung entsprechende Ausbildung wirtschaftlich zu ermöglichen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn ihm die für eine planmäßig und zielstrebig durchgeführte Ausbildung erforderlichen Mittel verfügbar gemacht werden. An dieser Zielsetzung gemessen stellen alle darüber hinaus gehenden Leistungen eine Zusatzleistung dar. Durch das 18. BAföGÄndG wurde deshalb angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte die neue Förderungsart eines verzinslichen, privatrechtlichen Bankdarlehens grundsätzlich für die Fälle eingeführt, in denen Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer der Erstausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen hinaus gewährt wird. Im einzelnen wurde die neue Förderungsart Bankdarlehen eingeführt bei der Ausbildungsförderung

- für ein Zweitstudium (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BAföG),
- für ein anderes Studium nach einem Fachrichtungswechsel, da hier die Förderungszeit des vorangegangenen Studiums anzurechnen ist (§ 7 Abs. 3 BAföG),
- über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BAföG) und
- für die Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG).

Verschiedentlich wurde bemängelt, daß die Umstellung der Förderung auf Bankdarlehen auch Studierende betrifft, die die Förderungshöchstdauer aufgrund einer Gremientätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG) überschreiten. Diese Studierende können aber aus Gründen der Gleichbehandlung nicht bessergestellt werden als z. B. Studierende, die die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) überschreiten. Für die so-

zialen Härtefälle einer Studienverzögerung durch Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder und Behinderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) ist es unverändert bei der Zuschußförderung in voller Höhe während der verlängerten Förderungszeit geblieben.

Die Bankdarlehen werden nach einem entsprechenden Bewilligungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung von der Deutschen Ausgleichsbank vergeben und sind von der Auszahlung an zu verzinsen. Die Rückzahlung beginnt sechs Monate nach der letzten Förderung mit Bankdarlehen. Bund und Länder haften der Deutschen Ausgleichsbank für die Zahlungsausfälle. Teilerlaßmöglichkeiten bei der Rückzahlung sind nicht vorgesehen.

1.1.2 Anhebung der Freibeträge

Die durch die Vergabe von Bankdarlehen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermöglichten eine Anhebung der Freibeträge zum Herbst 1996 und zum Herbst 1998 um insgesamt 3 v. H. Die von der Bundesregierung in ihrem Entwurf für ein 18. BAföGÄndG angestrebte Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um jeweils 6 v. H. zum Herbst 1996 ist am erheblichen Widerstand der Länder gegen die weitergehenden Pläne einer BAföG-Strukturreform, die erst die erforderlichen Mittel freigesetzt hätte, gescheitert.

1.1.3 Neuordnung der Förderungshöchstdauer

Die Neuordnung der Förderungshöchstdauer erfolgte entsprechend dem Regierungsentwurf des 18. BAföGÄndG. Vor Inkrafttreten des 18. BAföGÄndG wurde die Förderungshöchstdauer ausschließlich durch die Verordnung zur Regelung der Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 910) bestimmt. Die bisherige FörderungshöchstdauerV war wegen der Vielfalt der Studiengänge und der Uneinheitlichkeit der Festsetzung der Regelstudienzeiten durch die Länder sehr stark differenziert. So waren z. B. für verschiedene Studiengänge länder- oder sogar hochschulspezifische Förderungshöchstdauern vorgesehen. Durch die Neuordnung der Förderungshöchstdauer wird eine stärkere Vereinheitlichung der Förderungshöchstdauer im Gesetz erreicht. Sie steht in Übereinstimmung mit dem Eckwertepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993. Die Vereinheitlichung führt zu einer größeren Rechtssicherheit für die Auszubildenden, die sich grundsätzlich auf einheitliche Förderungshöchstdauern im gesamten Bundesgebiet einstellen können. Sie führt aber zum Teil auch zu einer bewußten Verkürzung einzelner Förderungshöchstdauern. Hierbei wurde berücksichtigt, daß zur Zeit noch in vielen Bereichen Ausnahmen von der gesetzlich festgelegten Förderungshöchstdauer erforderlich sind. § 15 a Abs. 3 bis 6 BAföG ermächtigt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie daher, eine Rechtsverordnung zu

erlassen, die die erforderlichen Ausnahmen regelt. Vgl. die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503).

Gemäß § 15 Abs. 4 BAföG gilt für Studierende, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester beendet haben, statt der neuen gesetzlichen Regelung noch die alte Förderungshöchstdauer. Durch diese angemessene Übergangsregelung sowie durch eine Verlängerung der Studienabschlußförderung bis zum Herbst 1999 wird allen Studierenden ausreichend Zeit gegeben, ihren Studienablauf auf die neuen Förderungshöchstdauern einzurichten.

1.1.4 Einführung eines einheitlichen Berechnungszeitraums

Der Entwicklung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern, insbesondere der Verstärkung der Einkommenssteigerungen, wurde durch die Einführung eines einheitlichen Berechnungszeitraums für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und der Ehegatten von Auszubildenden in Ost und West Rechnung getragen. Seit Herbst 1997 wird insoweit im gesamten Bundesgebiet grundsätzlich an die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums angeknüpft (vgl. hierzu Elften Bericht, II. 3.4., S. 39f.).

1.1.5 Änderungen bei der Förderung eines Auslandsstudiums

Aufgehoben wurde die Regelung des § 5a BAföG, nach der Ausbildungszeiten im Ausland bis zu einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet wurden. Statt dessen wird nunmehr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer infolge einer Ausbildung im Ausland überschritten worden ist. Durch die Ausdehnung der Förderungsdauer für Ausbildungen im Ausland in § 16 Abs. 2 BAföG um ein Semester auf insgesamt fünf Semester wurde die Möglichkeit erweitert, Ausbildungsförderung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule zu leisten. Das BAföG trägt damit der verstärkten grenzüberschreitenden Kooperation der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bildungsbereich Rechnung und erleichtert die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit EUNachbarstaaten. Im übrigen ergeben sich hinsichtlich der Förderung für die Ausbildung im Ausland in der Regel keine Veränderungen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich zu 50 % als Zuschuß und zu 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen. Die zusätzlichen Zuschläge nach der BAföG-AuslandszuschlagsV werden weiterhin voll als Zuschuß geleistet. Nur für die Zeit des Überschreitens der Förderungshöchstdauer aufgrund der Auslandsausbildung wird die Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen gewährt. Negative Auswirkungen auf die Mobilität der BAföG-Empfänger sind mithin kaum zu befürchten. Insgesamt sollen Hochschulen und Studierende motiviert werden, das Auslandsstudium als integralen Bestandteil der Ausbildung zu organisieren, um Studienzeitverlängerungen zu vermeiden.

1.1.6 Änderung der Förderung von Zweitstudien und nach Fachrichtungswechsel

Die Förderung von Zweitstudien und nach Fachrichtungswechsel wurde eingeschränkt. Unselbständige Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, die nach dem 1. Januar 1997 aufgenommen werden, können nur noch gefördert werden, wenn sie für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles erforderlich sind. Nach einem Abbruch der Ausbildung oder einem Wechsel der Fachrichtung aus wichtigem Grund wird eine andere Ausbildung grundsätzlich nur noch dann gefördert, wenn Abbruch oder Wechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters stattfinden und es sich um den ersten Abbruch oder Wechsel handelt. Bei einem weiteren oder späteren Abbruch oder Wechsel wird ein unabweisbarer Grund gefordert.

Diese Einschränkungen sind erforderlich geworden, um einen sinnvollen Einsatz der begrenzten Förderungsmittel auch in Zukunft zu sichern: Das Angebot an unselbständigen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, die Rechtsprechung hat zudem die Anforderungen für die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung nach Fachrichtungswechsel sehr großzügig ausgelegt (Anerkennung bis zum vierten Fachsemester).

1.1.7 Verlängerung der Studienabschlußförderung

Die Studienabschlußförderung wurde bis zum 30. September 1999 verlängert. Sie kann weiterhin für bis zu zwölf Monate in Anspruch genommen werden. Für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 1996 beginnen, erfolgt die Studienabschlußförderung jedoch nicht wie zuvor je zur Hälfte als Zuschuß und als unverzinsliches Staatsdarlehen, sondern in Form eines verzinslichen Bankdarlehens durch die Deutsche Ausgleichsbank (vgl. unter II.1.1.1).

1.2 Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997

Mit dem Erlaß des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, in der DDR erlittene verfolgungsbedingte Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen bei der Rentenberechnung, durch Gewährung individueller Förderung von Fortbildung und Umschulung sowie durch Ausgleichsleistungen bei verfolgungsbedingter Notlage zu berücksichtigen. Im Rahmen des BAföG sollte dieses Ziel durch eine (erlaßbedingt) darlehensfreie Förderung verwirklicht werden. Opfern politischer Verfolgung durch SED-Unrecht wird daher unter den Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 BAföG das nach § 17 Abs. 2 BAföG gezahlte Staatsdarlehen erlassen. Bei der Einführung des Bankdarlehens durch das 18. BAföGÄndG wurde für die Fälle, in denen Opfern politischer Verfolgung durch SED-Unrecht eine Förderung mit Bankdarlehen gewährt wird, ein entsprechender Erlaß nicht vorgesehen. Durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Ver-

folgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) ist § 60 BAföG um eine Nummer 3 ergänzt worden, so daß nunmehr der Erlaß von Bankdarlehen unter denselben Voraussetzungen wie bei den Staatsdarlehen möglich ist.

1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Berichtszeitraum novelliert.

1.3.1 BAföG-AuslandszuschlagsV

Durch die 3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV vom 26. Juni 1996 (BGBl. I S. 919) wurden die nach dieser Verordnung für eine Ausbildung im Ausland zu gewährenden Auslandszuschläge den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepaßt und weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen.

1.3.2 FörderungshöchstdauerV

Durch das 18. BAföGÄndG wurden in § 15 a BAföG die Förderungshöchstdauern in Anlehnung an die Empfehlungen für die Regelstudienzeiten des „Eckwertepapiers“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 gesetzlich festgelegt. § 15 a Abs. 4 BAföG enthält eine Ermächtigung für die Festlegung hiervon abweichender Förderungshöchstdauern.

Die Förderungshöchstdauer wurde und wird für Altfälle bislang durch die nach § 15 Abs. 4 a. F. BAföG erlassene Verordnung zur Regelung der Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) bestimmt. Diese Verordnung ist wegen der Vielfalt der Studiengänge und der Uneinheitlichkeit der Festsetzung der Regelstudienzeiten durch die Länder sehr stark differenziert. Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war es, durch die Neuordnung der Förderungshöchstdauer eine weitgehende Vereinfachung zu erreichen (vgl. unter II.1.1.3 und Begründung des Regierungsentwurfs vom 13. Dezember 1995, BT-Drucksache 13/4246, S. 17 f.).

Die nach § 15 a Abs. 4 BAföG erlassene Förderungshöchstdauerverordnung hat die Aufgabe, die Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung festzulegen sowie gem. § 15 a Abs. 3 BAföG die Förderungshöchstdauer für die künstlerischen Ausbildungs- und Studiengänge zu bestimmen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich prinzipiell nach der Regelstudienzeit.

1.3.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 1997)

Das BAföG wird gemäß Artikel 104 a Abs. 3 und 85 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 BAföG im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durch-

führung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 85 Abs. 2 GG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15. Oktober 1991 (GMBI S. 770), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Januar 1997 (GMBI S. 78), erlassen.

Ziel der Änderungsverwaltungsvorschrift war die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an das 18. BAföGÄndG – insbesondere an die Einführung eines verzinslichen, privatrechtlichen Bankdarlehens als neuer Förderungsart – sowie an die bereits durch das Jahressteuergesetz (JStG) 1996 erfolgten Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die ÄnderungsVwV berücksichtigt außerdem Rechtsänderungen in anderen Bereichen, die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes sowie Erfahrungen und Anregungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben haben.

1.4 Der Familienleistungsausgleich

Durch das JStG 1996 ist der frühere Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt worden. Dabei ist ein grundlegender Wechsel des Systems eingetreten. Bis zum Jahre 1995 konnten im sog. dualen System der steuerliche Kinderfreibetrag (sowie ggf. ein Kindergeldzuschlag bei Nichtausschöpfung des Freibetrags) und das Kindergeld (als Sozialleistung) für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden. Ab dem Kalenderjahr 1996 kommt für das Kind eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nur noch Kinderfreibetrag oder Kindergeld – jeweils nach deutlicher Anhebung – zur Anwendung.

Bei der Einführung des neuen Familienleistungsausgleichs ging es neben der Vereinheitlichung von Einkommensteuer- und Kindergeldrecht vor allem darum, die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes sicherzustellen und Familien stärker zu fördern. Zu diesem Zweck ist der Kinderfreibetrag ab 1996 auf 6 264 DM und ab 1997 auf 6 912 DM angehoben worden. Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind in 1996 200 DM und ab 1997 220 DM monatlich. Für das dritte Kind gibt es ab 1996 ein Kindergeld von 300 DM pro Monat und ab dem vierten Kind je 350 DM monatlich.

Während des laufenden Kalenderjahres wird nur das Kindergeld – als Steuervergütung – gezahlt. Bei der Veranlagung zur Steuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird. Reicht das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht aus, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen der Kinderfreibetrag abgezogen. Das erhaltene Kindergeld wird verrechnet. Wird bei einem niedrigeren Steuersatz durch den Kinderfreibetrag eine Entlastung erreicht, die geringer ist als das Kindergeld, so dient die Differenz zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld der Förderung der Familie.

Die Altersgrenze, bis zu der Kinder stets berücksichtigt werden, ist ab 1996 das 18. Lebensjahr. Ältere Kinder werden nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen berücksichtigt, z. B. Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, bis zum 27. Lebensjahr.

Hierbei ist auch eine Einkommensgrenze zu beachten. Die Grenze der eigenen Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes, bei deren Überschreiten Kinderfreibetrag und Kindergeld entfallen, beträgt ab 1996 12 000 DM jährlich und entspricht damit in etwa dem steuerfreien Existenzminimum des Steuerpflichtigen im Rahmen des Einkommensteuertarifs (weitere Anhebung für 1998 auf 12 360 DM und ab 1999 auf 13 020 DM).

Die Ausbildungsfreibeträge nach § 33 a Abs. 2 EStG betragen seit 1988 unverändert für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, jährlich 4 200 DM bei auswärtiger Unterbringung und 2 400 DM in anderen Fällen. Ein Ausbildungsfreibetrag von 1 800 DM im Jahr kommt in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärts untergebracht ist. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet, soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 3 600 DM übersteigen.

Zugunsten der Familien wirkt sich ab 1996 ebenfalls die Umgestaltung des Einkommensteuertarifs aus. Ab 1996 ist das Existenzminimum in Höhe von 12 095 DM steuerfrei gestellt. Dazu ist der Grundfreibetrag in der vorgenannten Höhe angehoben worden (weitere Anhebung des Grundfreibetrags für 1998 ab 12 365 DM und ab 1999 auf 13 067 DM).

Durch den neuen Familienleistungsausgleich hat sich gegenüber dem vorherigen Familienlastenausgleich überwiegend das verfügbare Einkommen der Familien mit Kindern in Ausbildung mit der Folge erhöht, daß sie verstärkt eigene Mittel für ihre Kinder einsetzen können.

1.5 Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen vom 21. Dezember 1995

Das 16. BAföGÄndG sah eine Befristung der Studienabschlußförderung bis zum 30. September 1996 vor. Der Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen vom 21. Dezember 1995 (BT-Drucksache 13/3414) kam jedoch zu dem Ergebnis, daß eine Verlängerung der Studienabschlußförderung um weitere drei Jahre dringend geboten war. Die Maßnahmen von Bund und Ländern zur Studienzeitverkürzung konnten bis zum Herbst 1996 noch keine spürbare Verkürzung der Fachstudienzeiten erreichen. Die objektiven Studienbedingungen machten es den Studierenden vielfach noch unmöglich, den Studienabschluß während der Förderungshöchstdauer zu erreichen. Zur wirtschaftlichen Absicherung der Studierenden in der Examensphase wurde für eine Verlängerung der Studienabschlußförderung bis zum 30. September 1999 votiert, aber vorgeschlagen, die Förderungszeit von höchstens zwölf auf höchstens neun Monate zu re-

duzieren. Dieser Vorschlag erfolgte vor dem Hintergrund, daß die Studienabschlußförderung in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen für mehr als neun Monate bewilligt bzw. in Anspruch genommen worden war. Die durchschnittliche Bewilligungsdauer und tatsächliche Inanspruchnahme waren erheblich kürzer. Diesem Erfahrungsstand sollte die Regelung – ohne Beeinträchtigung ihrer Zielsetzung – angepaßt werden. Die Herabsetzung der Förderungszeit sollte zudem ein Signal setzen, damit die Studierenden ihr Studium auch dann so schnell wie möglich abschließen, wenn die Maßnahmen von Bund und Ländern zur Studienzeitverkürzung nach und nach greifen.

Der Regierungsentwurf für ein 18. BAföGÄndG folgte hinsichtlich Verlängerung und Ausgestaltung der Studienabschlußförderung dem Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden davon abweichend die maximale Dauer der Studienabschlußförderung auf zwölf Monate und die Förderungsart als Bankdarlehen im 18. BAföGÄndG festgelegt (vgl. unter II.1.1.7).

1.6 Überprüfung des Rechts der Ausbildungsförderung entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 13. Juni 1996

Am 13. Juni 1996 haben die Regierungschefs von Bund und Ländern eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, das Recht der individuellen Ausbildungsförderung und andere Bestimmungen über die Gewährung öffentlicher Leistungen, die der Studienfinanzierung dienen (dies sind namentlich: Kindergeld, steuerliche Kinder- und Ausbildungsfreibeträge), in Zusammenhang mit der Steuerreform umfassend zu überprüfen. Der Deutsche Bundestag hat diesen Beschluß am 27. Juni 1996 bekräftigt.

Gegenstand der Prüfung waren die von der Kultusministerkonferenz bzw. dem Deutschen Studentenwerk vorgestellten Sockelmodelle, die an Stelle von Kindergeld und steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträgen einen einkommensunabhängigen Sockelbetrag für alle und eine elternabhängige Aufbauförderung vorsehen, und das sog. Bayern-Modell, das grundsätzlich am BAföG festhält, aber zugleich die Zahlung von Kindergeld und die Gewährung von steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträgen von der Erfüllung von BAföG-Leistungskriterien abhängig macht, sowie zwei Ausbildungsfonds-Modelle.

Einigkeit zwischen Bund und Ländern bestand während der gesamten Prüfung in dem Ziel, eine höhere Verteilungsgerechtigkeit unter allen Studierenden zu erreichen.

Die gemeinsame Prüfung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ergab, daß zur Umsetzung aller diskutierten Alternativmodelle das Unterhaltsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Bereich des Ausbildungsunterhalts eingeschränkt werden müßte. Ohne entsprechende Änderung des § 1610 BGB läge ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vor, da weiterbestehende Unterhaltsverpflich-

tungen der Eltern vom Staat bei der Besteuerung nicht mehr in allen Fällen berücksichtigt würden. Entsprechende Änderungen des BGB wurden jedoch vom Bundesminister der Justiz und der Justizministerkonferenz in einem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß vom 11./12. Juni 1997 abgelehnt. Hinsichtlich der Sockelmodelle kommt hinzu, daß sie bei gleichzeitigem Wegfall von Kindergeld/Kinder- und Ausbildungsfreibeträgen eine Sockelzahlung direkt an den Studierenden vorsehen, während der Staat aus verfassungsrechtlicher Sicht die durch tatsächliche Unterhaltsaufwendungen verminderte Leistungsfähigkeit der Eltern bei deren Besteuerung selbst berücksichtigen muß. Die Gewährung eines Sockelbetrags direkt an den Auszubildenden würde also nur dann zu der notwendigen Entlastung der Eltern führen, wenn diese Zahlung den Eltern als steuerliche Entlastung zugerechnet, also als Steuervergütung definiert werden könnte und die Eltern ein Wahlrecht zur unmittelbaren Zahlung an sich selbst hätten. Um diese Vorgaben des Verfassungsrechts umzusetzen, bedürfte es gewichtiger Änderungen des EStG. Zusätzlich war bei der Prüfung im Hinblick auf die Kostenneutralität der Reform, auf die sich Bund und Länder gemeinsam festgelegt hatten, zu berücksichtigen, daß die Sockelmodelle, die den Wegfall von Kindergeld/Kinder- und Ausbildungsfreibeträgen vorsehen, nur umsetzbar wären, wenn der Sockelbetrag eine unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichende Höhe erreichte.

Auch die Finanzministerkonferenz trug in ihrem Beschluß vom 22. Mai 1997 Bedenken in dieser Hinsicht vor und bestand vor Festlegung auf ein bestimmtes Modell insbesondere im Hinblick auf mögliche Änderungen des Unterhaltsrechts auf einer Folgenabschätzung der geplanten Regelungen.

In einem weiteren Beschluß vom 3. Juli 1997 beauftragten die Regierungschefs von Bund und Ländern die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, ihre Arbeit so rechtzeitig abzuschließen, daß auf der Ministerpräsidentenkonferenz im Herbst 1997 beraten und in der nächsten Besprechung der Regierungschefs von Bund und Ländern am 18. Dezember 1997 entschieden werden kann. Im Rahmen der weiteren Prüfung waren genaue Berechnungen für die Kosten der Reform und die zur Verfügung stehenden Finanzvolumina zu erstellen sowie die gegebenenfalls erforderlich werdenden gesetzlichen Änderungen, z. B. des Unterhaltsrechts für Studierende, des Sozial- und Steuerrechts, sowie damit zusammenhängende verfassungsrechtliche Fragen mit einzubeziehen.

Auf ihrer Herbsttagung am 23. und 24. Oktober 1997 befaßten sich die Regierungschefs der Länder mit einer Vorlage der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die neben einer Darstellung der beiden verbliebenen Modelle (sog. Bayern-Modell und Fortgeschriebenes Drei-Körbe-Modell), einschließlich der Berechnungen, auch die Bewertungen der Konferenzen der Finanz- und Justizminister der Länder sowie der Bundesregierung enthielt. Sie baten die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, „bis zur Konferenz der Regierungschefs mit dem Bundeskanzler am 18. Dezember 1997 unter Beachtung der von der FMK noch abzugebenden Stellungnahme eine gesetzesreife kosten-

neutrale Vorlage auf der Grundlage der diskutierten Modelle (sog. fortgeschriebenes Drei-Körbe-Modell, sog. Bayern-Modell) vorzulegen“.

1.7 Bewertung

Die Entwicklung des Rechts der Ausbildungsförderung war im Berichtszeitraum gekennzeichnet durch die intensive Diskussion über den Regierungsentwurf des 18. BAföGÄndG sowie der sich unmittelbar daran anschließenden Gespräche zwischen Bund und Ländern zur Überprüfung des Rechts der Ausbildungsförderung.

Die öffentliche Auseinandersetzung galt vor allem dem weiten Spektrum unterschiedlicher Modellvorstellungen. Im Rahmen der Diskussion zur Reform der Ausbildungsförderung wurden Alternativmodelle vorgestellt, die teilweise am bestehenden System der Ausbildungsförderung und des Familienleistungsausgleichs grundsätzlich festhalten, teilweise aber auch ein völlig neues System der Ausbildungsförderung vorsehen. Ziel aller Überlegungen und gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern war, die individuelle Ausbildungsförderung zu stärken und trotz der erheblichen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten der öffentlichen Haushalte das Niveau der Leistungen für Familien mit Kindern in der Ausbildung weitgehend zu erhalten.

Jenseits aller Diskussionen über die verschiedenen Modelle ist im Verlauf dieses intensiven Dialogs deutlich geworden, daß es einen Grundkonsens zwischen Bund und Ländern gibt, die individuelle Ausbildungsförderung für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Elternhäusern auch in Zukunft zu sichern. Zu keiner Zeit wurde das Ziel der sozialen Öffnung und Offenhaltung des Bildungswesens, mit dem das BAföG 1971 beschlossen wurde, in Frage gestellt.

2. Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum von Oktober 1994 bis September 1996 ist insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- Die Zahl der Geförderten ist im Berichtszeitraum zwischen 1994 und 1996 sowohl in den alten, als auch in den neuen Bundesländern zurückgegangen. Dies beruht in erster Linie darauf, daß in den vergangenen Jahren Anpassungen der Freibeträge und Bedarfssätze verschoben oder diese nicht entsprechend der Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten angehoben wurden. Aber auch die Zahl der Anspruchsberechtigten hat deutlich abgenommen. Gleichzeitig erhielten 1996 deutlich mehr Studierende eine Vollförderung.
- Die vor dem Berichtszeitraum relativ stark voneinander abweichenden Entwicklungen in den neuen und in den alten Ländern haben sich weitgehend angeglichen. Dies ist zum einen auf die Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse, zum anderen auch auf die Angleichung der Bildungsstrukturen und der Bildungsbeteiligung zurückzuführen. So hat sich in den neuen Ländern, in denen noch zwischen 1992 und 1995 im Vergleich

zum Bundesdurchschnitt ein überdurchschnittlicher Rückgang der Gefördertenzahlen beobachtet wurde, der Rückgang verlangsamt und der Entwicklung in den alten Ländern angeglichen.

- Eine merkliche Abweichung zwischen alten und neuen Ländern besteht noch bei den Fachhochschulen, deren Gefördertenzahlen in den neuen Ländern im Gegensatz zu den anderen Ausbildungsstätten ansteigen. Dies hat seine Ursache darin, daß die Fachhochschulen in den neuen Ländern noch im Aufbau sind und steigende Studierendenzahlen aufweisen.

In die Berichterstattung über Umfang und Struktur der Ausbildungsförderung wurden im Zehnten Bericht nach § 35 BAföG die neuen Länder in einem eigenen Berichtsteil erstmals voll mit einbezogen. Die Berichterstattung für die alten und die neuen Länder erfolgte auch im Elften Bericht getrennt, da die Entwicklung in den alten und neuen Ländern im Hinblick auf für das BAföG wesentliche Merkmale in diesem Berichtszeitraum noch unterschiedlich war. Vergleiche zwischen den alten und den neuen Ländern wurden im Elften Bericht nur begrenzt durchgeführt.

Die Angleichung der Strukturen ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß eine Behandlung in getrennten Berichtsteilen nicht mehr gerechtfertigt ist. Damit die Vergleichbarkeit zum Elften Bericht nicht verloren geht, werden in diesem Bericht alle Tabellen noch nach alten und neuen Ländern differenziert auf-

geführt. Einige wesentliche Tabellen (Übersichten 1, 2, 7, 14–16) werden zusätzlich erstmals für Deutschland ausgewiesen.

2.1 Auszubildende und Geförderte

2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich ist die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, zwischen 1994 und 1996 weiter gesunken, nachdem sie von Mitte der 80er Jahre an bis 1994 kontinuierlich gestiegen war und mit rd. 1,2 Mio. ihren Gipfel erreichte. Zwischen 1994 und 1996 sank die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden um rd. 7,7 v. H. (vgl. Übersicht 1). Dies ist im wesentlichen auf den 1991 einsetzenden Rückgang der Zahl der Studienanfänger in den alten Ländern zurückzuführen, der auch von den in den neuen Ländern noch steigenden Zahlen nicht aufgefangen wurde.

In den alten Ländern nahm die Zahl der anspruchsberechtigten Studierenden bereits seit 1993 immer stärker ab. Sie betrug 1996 rd. 956 000, das sind rd. 9,5 v. H. weniger als 1994. In den neuen Ländern ist diese Zahl dagegen noch weiter gestiegen von rd. 144 000 in 1994 auf rd. 152 000 in 1996. Allerdings hat sich dort der Zuwachs in den letzten beiden Jahren stark verlangsamt.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden¹⁾

– Deutschland –

		1991	1992	1993	1994	1995	1996
Studierende insgesamt ^{1) 5)} .	Tsd.	1 697	1 754	1 806	1 836	1 829	1 814
davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	1 145	1 186	1 198	1 201	1 157	1 108
in v. H.		65,5	66,0	66,3	65,4	63,3	61,1
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	1 145	1 186	1 198	1 201	1 157	1 108
Geförderte	Tsd.	442	442	408	355	311	274
Gefördertenquote	v. H.	33,7	32,7	34,1	29,6	26,9	24,7
davon an							
Universitäten⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	910	934	937	931	895	851
Geförderte	Tsd.	332	329	297	251	217	188
Gefördertenquote	v. H.	30,0	29,3	31,7	27,0	24,2	22,1
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	235	251	261	270	262	257
Geförderte	Tsd.	110	113	111	102	94	86
Gefördertenquote	v. H.	46,4	44,4	42,5	37,8	35,9	33,5

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1).

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden.

³⁾ Ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

⁴⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

⁵⁾ 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen.

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 1a

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden¹⁾

– alte Länder –

		1991	1992	1993	1994	1995	1996
Studierende insgesamt ^{1) 5)} .	Tsd.	1 563	1 619	1 658	1 668	1 646	1 617
davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	1 026	1 069	1 073	1 057	1 008	956
in v. H.		65,5	66,0	64,7	63,4	61,2	59,1
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	1 026	1 069	1 073	1 057	1 008	956
Geförderte	Tsd.	346	349	328	293	259	226
Gefördertenquote	v. H.	33,7	32,7	30,6	27,7	25,7	23,6
davon an							
Universitäten⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	793	827	833	818	782	739
Geförderte	Tsd.	238	242	228	202	179	155
Gefördertenquote	v. H.	30,0	29,3	27,4	24,7	22,9	21,0
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	233	241	240	239	226	217
Geförderte	Tsd.	108	107	100	89	80	71
Gefördertenquote	v. H.	46,4	44,4	41,7	37,2	35,4	32,7

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1).

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden.

³⁾ Ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

⁴⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

⁵⁾ 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen.

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 1b

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden¹⁾

– neue Länder –

		1991	1992	1993	1994	1995	1996
Studierende insgesamt ^{1) 5)} .	Tsd.	134	135	148	168	183	197
davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	119	117	125	144	149	152
in v. H.		88,8	86,7	84,5	85,7	81,4	77,2
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	119	117	125	144	149	152
Geförderte	Tsd.	96	93	80	62	52	48
Gefördertenquote	v.H.	80,7	79,5	64,0	43,1	34,9	31,6
davon an							
Universitäten⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾ . .	Tsd.	117	107	104	113	113	112
Geförderte	Tsd.	94	87	69	49	38	33
Gefördertenquote	v.H.	80,3	81,3	66,3	43,4	33,6	29,5
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	2	10	21	31	36	40
Geförderte	Tsd.	2	6	11	13	14	15
Gefördertenquote	v.H.	100,0	60,0	52,4	41,9	38,9	37,5

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden.

³⁾ Ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

⁴⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

⁵⁾ 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen.

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Die Zahl der geförderten Studierenden sank im Berichtszeitraum 1994/1996 von rd. 355 000 auf rd. 274 000. Das sind rd. 22,8 v.H. weniger Geförderte als 1994. Damit setzte sich der bereits im letzten Berichtszeitraum beobachtete Rückgang der Gefördertenzahlen fort. Die Gefördertenquote erreichte 1993 einen Höhepunkt von rd. 34,1 v.H. und sank seitdem kontinuierlich bis auf 24,7 v.H. in 1996. Maßgeblich für den Anstieg der Gefördertenzahlen bis 1992 waren die strukturellen Verbesserungen des 12. BAföG-ÄndG in 1989. Danach wirkten sich zum einen die Nettoeinkommenssteigerungen aus, die sich u.a. aus der Einkommensteuerreform 1990 ergaben und im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG 1992 wirksam wurden. Zum anderen wurden 1994 die Bedarfssätze und Freibeträge nicht angepaßt und die Anpassungen im Herbst 1995 und Herbst 1996 nicht entsprechend der Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Die Entwicklung der Gefördertenzahlen an Universitäten und Fachhochschulen verlief zwischen 1994 und 1996 unterschiedlich. An Universitäten wurden 1996 rd. 188 000 Studierende gefördert, das sind rd. 25,1 v.H. weniger als 1994. An Fachhochschulen war der Rückgang nicht so stark. Dort wurden 1996 rd. 86 000 Studierende gefördert, rd. 15,7 v.H. weniger als 1994. Zurückzuführen ist der unterschiedliche Rückgang u.a. darauf, daß auch die Zahlen der Anspruchsberechtigten an Fachhochschulen nicht ganz so stark gesunken sind wie an den Universitäten.

Die Gefördertenquote an Universitäten sank im Berichtszeitraum von rd. 27,0 v.H. auf rd. 22,1 v.H., die an Fachhochschulen von rd. 37,8 v.H. auf rd. 33,5 v.H.

In den alten Ländern verlief die Entwicklung wie im gesamten Bundesgebiet. Die Zahl der Geförderten ging von rd. 293 000 in 1994 auf rd. 226 000 in 1996 zurück. Die Gefördertenquote sank von rd. 27,7 auf rd. 23,6 v.H. An den Fachhochschulen verlief der Rückgang nicht ganz so stark wie an den Universitäten.

Wesentlich deutlicher als in den alten Ländern fiel der Unterschied zwischen Fachhochschulen und Universitäten in den neuen Ländern aus. Während die Gefördertenzahlen an den Universitäten von rd. 49 000 auf rd. 33 000 stark zurückgingen, stieg die Zahl der Geförderten an Fachhochschulen von um rd. 15,4 v.H. auf 15 000. Die Zahl aller geförderten Studierenden sank von rd. 62 000 auf rd. 48 000. Die Gefördertenquote ging von rd. 43,1 v.H. auf rd. 31,6 v.H. zurück und sank damit stärker als in den alten Ländern. Dies ist zum einen auf noch steigende Studierendenzahlen zurückzuführen und zum anderen auf verbesserte Einkommensverhältnisse. Darüber hinaus nehmen inzwischen immer mehr Studierende aus den alten Ländern ein Studium in den neuen Ländern auf, deren Eltern im Durchschnitt mehr verdienen als die Eltern von Studierenden aus den neuen Ländern.

Im Schülerbereich war die Entwicklung in den letzten Jahren ebenfalls rückläufig. Im Berichtszeitraum von 1994 bis 1996 sank die Zahl der geförderten Schüler von rd. 111 900 auf rd. 106 000. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 5,3 v.H. Er fällt damit allerdings wesentlich geringer aus als im letzten Berichtszeitraum. Der Rückgang ist auf dieselben Gründe wie bei den Studierenden zurückzuführen.

Übersicht 2

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler¹⁾

– in Tsd. –

– Deutschland –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Gymnasium ²⁾	18,3	18,4	15,1	11,4	9,4	8,4
Abendhauptschule	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,6
Abendgymnasium	2,0	2,0	1,8	1,5	1,4	1,2
Kolleg	17,5	17,9	17,5	16,5	15,5	14,7
Berufsaufbauschule	4,5	3,5	2,6	2,1	1,7	1,4
Berufsfachschule	31,2	34,6	36,0	36,5	37,2	40,0
Fachoberschule	21,5	20,8	18,4	15,7	12,7	11,3
<i>davon</i>						
mit vorheriger Ausbildung	19,5	19,0	16,8	14,2	11,1	9,6
ohne vorherige Ausbildung	2,0	1,8	1,6	1,5	1,6	1,7
Fachschule	67,6	46,2	32,0	27,6	29,1	28,3
<i>davon</i>						
mit vorheriger Ausbildung	29,9	24,3	18,7	18,5	21,4	21,1
ohne vorherige Ausbildung	37,7	22,0	13,3	9,1	7,7	7,2
Schulen insgesamt	163,5	144,3	124,0	111,9	107,6	106,0

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1990, 1992, 1994, 1995, 1996

Übersicht 2a

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler¹⁾

– in Tsd. –
– alte Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Gymnasium ²⁾	8,0	7,6	6,8	5,9	5,5	5,5
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6
Abendgymnasium	1,9	1,8	1,7	1,3	1,2	1,0
Kolleg	17,0	16,7	15,7	14,3	13,2	12,6
Berufsaufbauschule	3,4	3,0	2,4	2,0	1,6	1,3
Berufsfachschule	26,4	26,0	25,2	24,1	23,5	24,3
Fachoberschule	19,8	18,6	15,2	11,8	9,3	8,0
<i>davon</i>						
mit vorheriger Ausbildung	18,3	17,2	14,0	10,8	8,3	7,0
ohne vorherige Ausbildung	1,5	1,4	1,2	1,0	1,0	1,0
Fachschule	18,9	17,3	15,8	18,2	21,7	21,5
<i>davon</i>						
mit vorheriger Ausbildung	11,5	10,0	8,8	11,6	15,4	15,4
ohne vorherige Ausbildung	7,4	7,4	7,0	6,6	6,3	6,1
Schulen insgesamt	96,1	91,7	83,4	78,2	76,6	74,9

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1990, 1992, 1994, 1995, 1996

Übersicht 2b

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler¹⁾

– in Tsd. –
– neue Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Gymnasium ²⁾	10,3	10,8	8,3	5,5	3,9	3,0
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Abendrealschule	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Abendgymnasium	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2
Kolleg	0,5	1,2	1,8	2,2	2,3	2,1
Berufsaufbauschule	1,1	0,5	0,2	0,1	0,1	0,1
Berufsfachschule	4,8	8,6	10,8	12,4	13,7	15,7
Fachoberschule	1,7	2,2	3,2	3,9	3,4	3,3
<i>davon</i>						
mit vorheriger Ausbildung	1,2	1,8	2,8	3,4	2,8	2,6
ohne vorherige Ausbildung	0,5	0,4	0,4	0,5	0,6	0,7
Fachschule	48,7	28,9	16,2	9,4	7,4	6,8
<i>davon</i>						
mit vorheriger Ausbildung	18,4	14,3	9,9	6,9	6,0	5,7
ohne vorherige Ausbildung	30,3	14,6	6,3	2,5	1,4	1,1
Schulen insgesamt	67,4	52,6	40,6	33,7	31,0	31,2

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996

In den alten Ländern sank die Zahl der geförderten Schüler von rd. 78 200 auf rd. 74 900. Auch hier ist der Rückgang mit 4,3 v. H. wesentlich schwächer als im vorherigen Berichtszeitraum. Es gibt immer noch deutlich mehr geförderte Schüler als Ende der 80er Jahre.

In den neuen Ländern sank aufgrund der Einkommensentwicklung und der Auswirkungen des allgemeinen Strukturwandels im Schulwesen die Zahl der geförderten Schüler etwas stärker als in den alten Ländern. Sie fiel von rd. 33 700 in 1994 auf rd. 31 200 in 1996, das sind rd. 7,4 v. H.

In den einzelnen Schularten zeigte sich im Berichtszeitraum eine sehr unterschiedliche Entwicklung:

Rd. 40 000 der geförderten Schüler besuchten eine Berufsfachschule. Die strukturellen Verbesserungen des 12. BAföG-ÄndG wirkten sich in dieser Schülergruppe besonders aus. Rd. 28 300 der geförderten Schüler besuchten eine Fachschule. In diesen beiden Schularten sind entgegen dem gesamten Trend die Geförderten im Berichtszeitraum angestiegen, bei den Fachschulen trifft dies für diejenigen Schüler zu, die bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen haben. Dies sind rd. drei Viertel der geförderten Fachschüler.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) wurden 1996 rd. 16 600 Auszubildende gefördert. Der Rückgang fiel dort etwas stärker aus als der Rückgang in den übrigen Schulformen.

In den Fachhochschulen erhielten 1996 rd. 11 300 Schüler Förderleistungen, was einen starken Rückgang gegenüber 1994 bedeutet. Allerdings liegt die Gefördertenzahl noch weit über dem Niveau vor 1990, das bei rd. 7 000 Schülern lag.

Der Vergleich zwischen den alten und den neuen Ländern zeigt eine unterschiedliche Entwicklung,

die noch mit der Anpassung des Bildungsverhaltens in den neuen Ländern zusammenhängen dürfte. Insbesondere fällt eine überproportionale Steigerung der Geförderten in Berufsfachschulen in den neuen Ländern auf. Die Geförderten in den Fachhochschulen weisen in beiden Gebieten eine ähnliche Entwicklung, d. h. einen stärkeren Rückgang, auf. In den Fachschulen stiegen in den alten Ländern die Geförderten in den Ausbildungsgängen, die eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, während sie in den neuen Ländern auch dort zurückgingen.

2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis von geförderten Schülern und Studierenden hat sich im Berichtszeitraum deutlich zu Gunsten der Schüler verändert. Im Jahre 1996 waren rd. 69,2 v. H. der Geförderten Studierende und rd. 30,8 v. H. Schüler, 1994 waren rd. 72,2 v. H. Studierende und rd. 27,8 v. H. Schüler.

In den neuen Ländern lag der Anteil der geförderten Schüler 1996 mit rd. 41,4 v. H. wesentlich höher als in den alten Ländern mit rd. 28,0 v. H. Der Anteil der Studierenden an den Geförderten betrug 1996 in den neuen Ländern entsprechend rd. 58,6 v. H., in den alten Ländern rd. 72,0 v. H.

Im Hochschulbereich hat sich in den alten Ländern die Verteilung der geförderten Studierenden auf die einzelnen Hochschularten kaum verändert. Der Anteil der geförderten Studierenden an Universitäten – gemessen an allen geförderten Studierenden – ist von rd. 65,4 v. H. 1994 auf rd. 65,0 v. H. im Jahre 1996 leicht gefallen. Demgegenüber stieg der Anteil der geförderten Studierenden an Fachhochschulen von rd. 32,6 v. H. auf rd. 32,7 v. H. und der an Akademien und Kunsthochschulen von rd. 2,0 v. H. auf rd. 2,3 (vgl. Übersicht 3a).

Übersicht 3a

Entwicklung der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

– in v. H. –

– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1994	1996	1994	1996	1994	1996
Universitäten ¹⁾	65,4	65,0	17,3	16,7	82,7	83,3
Akademien, Kunsthochschulen . . .	2,0	2,3	26,0	26,9	74,0	73,1
Fachhochschulen ²⁾	32,6	32,7	24,2	22,7	75,8	77,3
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	19,7	18,9	80,3	81,1

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1996

Übersicht 3b

Entwicklung der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

– in v. H. –

– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1994	1996	1994	1996	1994	1996
Universitäten ¹⁾	74,1	64,6	14,4	14,9	85,6	85,1
Akademien, Kunsthochschulen . . .	3,8	4,1	16,6	20,0	83,4	80,0
Fachhochschulen ²⁾	22,1	31,3	21,4	21,0	78,6	79,0
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	16,0	17,0	84,0	83,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1996

In den neuen Ländern gab es wegen des noch nicht ganz abgeschlossenen Strukturwandels im Hochschulbereich größere Veränderungen. Dort sank der Anteil der geförderten Studierenden an Hochschulen weiter von rd. 74,1 v. H. auf 64,4 v. H. An Fachhochschulen stieg er von rd. 22,1 v. H. auf 31,3 v. H., an Akademien und Kunsthochschulen von rd. 3,8 v. H. auf rd. 4,1 v. H. Damit wurde annähernd dieselbe Geförderterstruktur erreicht wie in den alten Bundesländern (vgl. Übersicht 3b).

Angleichungstendenzen zwischen den alten und neuen Ländern sind auch bei der Art der Unterbringung der geförderten Studierenden zu beobachten. In den alten Ländern ist der Anteil der bei den Eltern wohnenden Studierenden weiter leicht rückläufig. Er sank von rd. 19,7 v. H. auf rd. 18,9 v. H. Von den Geförderten an Fachhochschulen wohnen mit rd. 22,7 v. H. deutlich mehr Studierende bei den Eltern als an Universitäten mit rd. 16,7 v. H.

In den neuen Ländern, die bisher einen deutlich höheren Anteil von auswärts wohnenden geförderten Studierenden aufwiesen, stieg der Anteil der bei den Eltern wohnenden Studierenden von rd. 16,0 v. H. in 1994 auf rd. 17,0 v. H. in 1996. Auch dort wohnen mit rd. 21,0 v. H. mehr Studierende an Fachhochschulen bei den Eltern als Studierende an Universitäten mit rd. 14,9 v. H.

Von den geförderten Schülern besuchten in den alten Ländern 1996 fast ein Drittel eine Berufsfachschule, rd. 28,2 v. H. eine Fachschule, rd. 13,0 v. H. eine Fachoberschule, rd. 2,3 v. H. eine Berufsaufbauschule, rd. 16,9 v. H. eine Abendschule oder ein Kolleg und rd. 6,9 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule.

Analog zur Schülerzahlentwicklung in den einzelnen Schularten haben sich die Anteile der einzelnen Schularten im Berichtszeitraum etwas verschoben. Dies gilt insbesondere für die Fachoberschulen mit vorheriger Ausbildung, deren Anteil sich von rd. 16,9 v. H. im Jahre 1994 auf rd. 11,7 v. H. 1996 verringerte. Der Anteil der geförderten Berufsfachschü-

ler stieg im gleichen Zeitraum von rd. 30,1 v. H. auf rd. 32,5 v. H., der der Fachschüler von rd. 23,7 v. H. auf rd. 28,2 v. H. (vgl. Übersicht 4a).

Übersicht 4a

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1996)

– in v. H. –

– alte Länder –

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	6,9	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,2	79,9	20,1
Abendrealschule	0,9	75,4	24,6
Abendgymnasium	1,3	26,5	73,5
Kolleg	14,5	34,0	66,0
Berufsaufbauschule	2,3	67,3	32,7
Berufsfachschule	32,5	47,2	52,8
Fachoberschule	13,0	67,7	32,3
<i>davon</i>			
mit vorheriger Ausbildung	11,7	75,5	24,5
ohne vorherige Ausbildung	1,3	0,0	100,0
Fachschule	28,2	47,5	52,5
<i>davon</i>			
mit vorheriger Ausbildung	20,7	43,1	56,9
ohne vorherige Ausbildung	7,5	59,5	40,5
Schulen insgesamt	100,0	45,3	54,7

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Von den geförderten Schülern in den neuen Ländern besuchten 1996 mit rd. 51,2 v. H. mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule, rd. 19,9 v. H. eine Fachschule, rd. 12,5 v. H. eine Fachoberschule, rd. 9,3 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule sowie rd. 6,8 v. H. eine Abendschule oder ein Kolleg (vgl. Übersicht 4 b).

Im Verhältnis zur Gefördertenstruktur in den alten Ländern bestehen auch 1996 noch erhebliche Strukturunterschiede. Etwas weniger Gefördertenanteile als in den alten Ländern gibt es an Fachoberschulen und Berufsaufbauschulen. Dagegen liegt der Anteil der Geförderten an Berufsfachschulen deutlich höher. Sie machen die Hälfte aller geförderten Schüler aus, während in den alten Ländern gut 30 v. H. der Geförderten eine Berufsfachschule besuchen. Andererseits ist der Anteil der geförderten Schüler im Zweiten Bildungsweg in den alten Ländern mehr als doppelt so hoch wie in den neuen Ländern. Mit dem weiteren Ausbau der beruflichen Bildungseinrichtungen in den neuen Ländern dürften sich diese Strukturunterschiede jedoch in den kommenden Jahre weiter einebnen.

Übersicht 4b

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1996)

– in v. H. –

– neue Länder –

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	9,3	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,0	38,5	61,5
Abendrealschule	0,0	38,9	61,1
Abendgymnasium	0,6	30,2	69,8
Kolleg	6,2	22,9	77,1
Berufsaufbauschule	0,3	27,9	72,1
Berufsfachschule	51,2	48,7	51,3
Fachoberschule	12,5	49,9	50,1
davon			
mit vorheriger Ausbildung	10,2	61,2	38,8
ohne vorherige Ausbildung	2,3	0,0	100,0
Fachschule	19,9	30,3	69,7
davon			
mit vorheriger Ausbildung	16,6	29,8	70,2
ohne vorherige Ausbildung	3,2	32,7	67,3
Schulen insgesamt	100,0	38,9	61,1

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden Schüler ist nach der starken Erhöhung im vorletzten Berichtszeitraum, die auf die verstärkte Einbeziehung zu Hause wohnender Schüler in die Ausbildungsförderung aufgrund des 12. BAföGÄndG zurückzuführen war, weiter leicht gefallen, von rd. 47,1 v. H. im Jahre 1994 auf rd. 45,3 v. H. im Jahre 1996. Zum Vergleich: 1990 wohnten nur 36,0 v. H. der Schüler bei den Eltern. Der Anteil der bei den Eltern wohnenden Schüler ist insbesondere bei den großen Gruppen der Fachoberschüler und Fachschüler gesunken. Bei den Berufsfachschülern ist er nochmals gestiegen von rd. 45,2 v. H. auf rd. 47,2 v. H.

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Ausbildung werden wie bisher nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden blieb dementsprechend bei 100 v. H.

In den neuen Ländern wohnten auch 1996 mit rd. 38,9 v. H. weniger Schüler bei den Eltern als in den alten Ländern. Allerdings ist ihr Anteil zwischen 1994 und 1996 um mehr als 3 Prozentpunkte gestiegen. Dies ist zu einem großen Teil auf die Berufsfachschüler zurückzuführen, die fast zur Hälfte bei den Eltern wohnen und deren Anteil an allen geförderten Schülern stark gestiegen ist. In allen anderen Schülergruppen ist der Anteil der bei den Eltern Wohnenden zurückgegangen, bei den Fachschülern von rd. 32,0 v. H. auf rd. 30,3 v. H. und bei den Fachoberschülern von rd. 56,9 v. H. auf rd. 49,9 v. H.

2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil geförderter Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden stieg in den alten Ländern zwischen 1994 und 1996 weiter von rd. 41,7 v. H. auf rd. 45,1 v. H. Dieser Gefördertenanteil übertrifft den Anteil der Frauen an allen Studierenden, der im Wintersemester 1996 auf 41,8 v. H. angestiegen ist. Damit setzte sich der bereits in den vorherigen Berichtszeiträumen feststellbare Trend eines steigenden Anteils von nach dem BAföG geförderten Frauen fort. Dies geht im wesentlichen darauf zurück, daß der Frauenanteil an allen Studierenden in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist.

Sowohl an Universitäten wie auch an Fachhochschulen wurden mehr Frauen gefördert als 1994. Dabei war der Frauenanteil an den Geförderten an Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 49,0 v. H. bzw. 70,1 v. H. deutlich höher als an Fachhochschulen mit 35,6 v. H. Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 44,7 v. H. bzw. rd. 53,3 v. H. auch einen deutlich höheren Anteil immatrikulierter Frauen auf als die Fachhochschulen (ohne verwaltungsinterne Fachhochschulen) mit rd. 30,6 v. H. (vgl. Übersicht 5 a).

Der Anteil der in den neuen Ländern geförderten Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden ist zwischen 1994 und 1996 von rd. 44,6 v. H. auf 48,4 v. H. gestiegen. Damit war der Anteil der geförderten Frauen nahezu identisch mit dem Anteil der studierenden Frauen an allen Studierenden (rd. 48,6 v. H.). Die Frauenanteile an den Geförderten an Universitäten (rd. 51,0 v. H.) und Akademien und

Kunsthochschulen (rd. 53,4 v.H.) lagen über dem Durchschnittswert, der Frauenanteil an den Geförderten der Fachhochschulen mit rd. 42,3 v. H. deutlich niedriger. Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 50,5 v. H. und rd. 55,0 v. H. auch einen höheren Anteil studierender Frauen aus als die Fachhochschulen (ohne verwaltungsinterne Fachhochschulen) mit rd. 41,3 v. H. (vgl. Übersicht 5 b).

Im Vergleich zwischen alten und neuen Ländern liegt der Frauenanteil in den neuen Ländern aufgrund der höheren Anteile von Frauen an allen Studierenden höher als in den alten Ländern.

Im Hinblick auf den Familienstand ist im Berichtszeitraum in den alten und neuen Ländern lediglich der Anteil der verheirateten geförderten Studierenden etwas zurückgegangen. Der Anteil lediger Studierender war im Berichtszeitraum 1994/1996 nahezu unverändert. Er stieg in den alten Ländern von rd. 93,6 v. H. auf rd. 93,8 v. H., in den neuen Ländern von rd. 93,2 v. H. auf rd. 95,0 v. H. Diese Entwicklungen sind im Trend bei allen Hochschularten zu beobachten. In den neuen Ländern sind mit rd. 3,9 v. H. weniger Geförderte verheiratet als in den alten Ländern mit rd. 4,8 v. H.

Bei den Schülern hat sich in den alten Ländern das Verhältnis zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Geförderten weiter zugunsten geförderter Frauen verschoben. Rd. 53,7 v. H. der geförderten Schüler waren 1996 Frauen. 1994 belief sich dieser Anteil auf rd. 52,5 v. H., der der Männer lag dementsprechend 1996 bei rd. 46,3 v. H. bzw. 1994 bei rd. 47,5 v. H.

In den neuen Ländern wurden auch im Jahre 1996 wesentlich mehr weibliche als männliche Schüler gefördert. Rd. 73,3 v. H. der geförderten Schüler waren Frauen (1994: rd. 69,5 v. H.); der Anteil der Männer lag dementsprechend bei rd. 26,7 v. H. Für diesen hohen Frauenanteil maßgeblich war die Verteilung der Geförderten auf die einzelnen Schularten. In den neuen Ländern kommen mehr als die Hälfte der Geförderten aus den traditionell überwiegend von Frauen besuchten Berufsfachschulen. Der Frauenanteil in dieser Schulart in den neuen Ländern betrug 1996 rd. 87,6 v. H. In den Fachschulen, der zweitgrößten Gefördertengruppe in den neuen Ländern ist der Frauenanteil mit rd. 65,3 v. H. deutlich höher als in den alten Ländern mit rd. 42,0 v. H. (vgl. Übersicht 6 b).

Übersicht 5a

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand

– in v. H. –
– alte Länder –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	51,0	49,0	94,2	4,5	1,2
Akademien, Kunsthochschulen	29,9	70,1	94,5	3,9	1,6
Fachhochschulen ²⁾	64,4	35,6	92,8	5,5	1,7
Hochschulen insgesamt	54,9	45,1	93,8	4,8	1,4

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 5b

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand

– in v. H. –
– alte Länder –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	49,0	51,0	95,1	4,0	1,0
Akademien, Kunsthochschulen	46,6	53,4	94,3	3,7	2,0
Fachhochschulen ²⁾	57,7	42,3	95,0	3,8	1,2
Hochschulen insgesamt	51,6	48,4	95,0	3,9	1,1

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 6a

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand

– in v. H. –
– alte Länder –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	44,1	55,9	95,0	4,3	0,7
Abendhauptschule	56,9	43,1	93,3	3,5	3,2
Abendrealschule	49,6	50,4	93,6	3,4	3,0
Abendgymnasium	41,5	58,5	87,7	7,0	5,3
Kolleg	54,0	46,0	95,2	2,6	2,2
Berufsaufbauschule	58,6	41,4	95,6	2,7	1,7
Berufsfachschule	24,8	75,2	95,4	3,6	1,0
Fachoberschule	65,4	34,6	96,3	2,4	1,3
davon					
mit vorheriger Ausbildung	68,3	31,7	96,4	2,3	1,3
ohne vorherige Ausbildung	39,9	60,1	95,8	2,9	1,4
Fachschule	58,0	42,0	91,9	7,0	1,2
davon					
mit vorheriger Ausbildung	74,8	25,2	91,3	7,5	1,2
ohne vorherige Ausbildung	12,0	88,0	93,4	5,4	1,2
Schulen insgesamt	46,3	53,7	94,3	4,3	1,3

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Der Anteil lediger Schüler, die 1996 Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten, ist in den alten Ländern gegenüber 1994 von rd. 95,1 v.H. auf rd. 94,3 v.H. leicht gesunken, der der Verheirateten entsprechend gestiegen. Dies dürfte daran liegen, daß der Anteil der nicht bei den Eltern wohnenden geförderten Schüler im Berichtszeitraum gestiegen ist (vgl. Übersicht 6a).

In den neuen Ländern hat sich die Familienstandsstruktur der geförderten Schüler kaum verändert. Rd. 97,6 v.H. der geförderten Schüler sind ledig, rd. 1,9 v.H. verheiratet (vgl. Übersicht 6b).

2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

1996 waren mehr als 60 v.H. der geförderten Studierenden an Universitäten zwischen 20 und 26 Jahren alt. Rd. 10,5 v.H. waren älter als 30 Jahre. An den Fachhochschulen waren die geförderten Studierenden etwas älter. Dort lag der Schwerpunkt mit rd. 61,2 v.H. aller Geförderten zwischen 22 und 28 Jahren und rd. 13,2 v.H. waren über 30 Jahre. Die jüngste Altersstruktur weisen die Kunsthochschulen auf (vgl. Übersicht 7).

Die Altersstruktur der Geförderten in den alten Ländern hat sich leicht verbreitert (vgl. Übersicht 7a). Die Zahl der jüngeren geförderten Studierenden an den Universitäten ist gestiegen. Waren 1994 noch rd. 14,3 v.H. unter 22 Jahre alt, so waren es 1996 bereits rd. 16,3 v.H. Allerdings ist andererseits die Zahl der über 30jährigen von rd. 10,4 v.H. in 1994 auf rd. 11,7 v.H. in 1996 gestiegen.

Gemessen an allen Hochschularten sind Geförderte an Fachhochschulen am ältesten. Mehr als die Hälfte von ihnen ist älter als 26 Jahre (vgl. Übersicht 7a). Der Anteil der unter 22jährigen lag an Fachhochschulen lediglich bei rd. 7,3 v.H.

Von den geförderten Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen ist mehr als die Hälfte (rd. 53,5 v.H.) jünger als 24 Jahre.

In den neuen Ländern zeigt sich derselbe Trend wie in den alten Ländern (vgl. Übersicht 7b). Der Anteil der jüngeren Geförderten bis 22 Jahren stieg an Universitäten von rd. 24,1 v.H. in 1994 auf rd. 33,3 v.H. in 1996. Gleichzeitig stieg auch der Anteil der über 30jährigen von rd. 2,9 v.H. auf rd. 5,1 v.H. Bei den Fachhochschulen sind etwas weniger jüngere geförderte Studierende zu finden als an den Universitäten.

Im Vergleich sind die geförderten Studierenden in den neuen Ländern deutlich jünger als in den alten Ländern. In den alten Ländern sind an den Universitäten beispielsweise rd. 61,1 v.H. jünger als 26, in den neuen Ländern dagegen rd. 73,8 v.H. Der Altersunterschied zwischen den Geförderten an Universitäten und Fachhochschulen ist in den neuen Ländern nicht so ausgeprägt wie in den alten Ländern.

Weibliche Geförderte waren in der Regel jünger als männliche. Während beispielsweise bei den geförderten Frauen an Fachhochschulen in den alten Ländern rd. 29,1 v.H. jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei den Männern nur bei rd. 22,4 v.H., be-

Übersicht 6b

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand

– in v. H. –
– neue Länder –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	38,1	61,9	99,3	0,7	0,0
Abendhauptschule	61,5	38,5	100,0	0,0	0,0
Abendrealschule	50,0	50,0	88,9	11,1	0,0
Abendgymnasium	53,6	46,4	95,0	2,5	2,5
Kolleg	48,4	51,6	96,0	2,2	1,8
Berufsaufbauschule	52,1	47,9	93,9	4,2	1,8
Berufsfachschule	12,4	87,6	98,8	1,0	0,2
Fachoberschule	51,1	48,9	97,7	1,7	0,6
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	57,4	42,6	97,5	1,9	0,6
ohne vorherige Ausbildung	23,5	76,5	98,8	1,0	0,2
Fachschule	34,7	65,3	94,3	4,6	1,2
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	39,4	60,6	93,8	5,0	1,3
ohne vorherige Ausbildung	10,8	89,2	96,7	2,6	0,7
Schulen insgesamt	26,7	73,3	97,6	1,9	0,5

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Alter

– in v. H. –
– Deutschland –

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18	0,0	0,0	0,9	0,9	0,0	0,0
18 bis 20	3,1	3,1	12,3	13,2	2,2	2,2
20 bis 22	16,2	19,3	24,1	37,3	9,5	11,7
22 bis 24	21,4	40,8	16,2	53,5	17,9	29,5
24 bis 26	22,6	63,4	13,5	67,0	23,1	52,7
26 bis 28	16,4	79,8	11,6	78,7	20,2	72,8
28 bis 30	9,7	89,5	9,8	88,5	13,9	86,8
30 bis 32	5,3	94,7	6,1	94,6	7,4	94,2
32 bis 34	2,8	97,6	3,3	97,9	3,3	97,5
über 34	2,4	100,0	2,1	100,0	2,5	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 7a

Geförderte Studierende nach Alter

– in v. H. –

– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18	0,0	0,0	1,1	1,1	0,0	0,0
18 bis 20	1,8	1,9	13,2	14,4	1,1	1,1
20 bis 22	14,5	16,3	22,9	37,3	7,1	8,2
22 bis 24	21,6	37,9	16,2	53,5	16,6	24,8
24 bis 26	23,2	61,1	13,8	67,2	23,7	48,5
26 bis 28	17,0	78,2	11,5	78,7	21,5	70,0
28 bis 30	10,2	88,3	9,7	88,4	15,1	85,1
30 bis 32	5,7	94,0	6,0	94,4	8,3	93,4
32 bis 34	3,2	97,2	3,2	97,6	3,7	97,1
über 34	2,8	100,0	2,4	100,0	2,9	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 7b

Geförderte Studierende nach Alter

– in v. H. –

– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0
18 bis 20	9,0	9,0	10,0	10,3	7,2	7,2
20 bis 22	24,4	33,3	27,1	37,4	21,1	28,3
22 bis 24	20,5	53,8	16,1	53,5	24,0	52,3
24 bis 26	20,0	73,8	13,0	66,5	20,6	72,9
26 bis 28	13,6	87,4	12,1	78,6	13,8	86,7
28 bis 30	7,5	94,9	10,2	88,8	8,2	94,9
30 bis 32	3,1	98,0	6,2	95,0	3,2	98,1
32 bis 34	1,2	99,2	3,7	98,7	1,2	99,3
über 34	0,8	100,0	1,3	100,0	0,7	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

dingt u.a. auch durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes. Dies gilt auch für die neuen Länder. Dort waren rd. 39,5 v. H. der geförderten Frauen an Fachhochschulen jünger als 22 Jahre, bei den Männern nur rd. 20,1 v. H. (vgl. Übersichten 8a und b).

Die zeitliche Entwicklung der Altersstruktur der Geförderten zeigt keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen. In allen Bereichen hat sich die Zahl der unter 22jährigen wie auch die Zahl der über

30jährigen erhöht. Dies gilt für die alten wie auch für die neuen Länder.

Bei den geförderten Schülern ist in den alten Ländern eine leichte Tendenz zu einem höheren Alter zu beobachten. 1996 waren rd. 62,8 v. H. unter 24 Jahren, während es 1994 noch rd. 65,1 v. H. waren. Der Anteil der geförderten Schüler, die über 28 Jahre waren, stieg von rd. 9,2 v. H. im Jahre 1994 auf rd. 11,7 v. H. in 1996 (vgl. Übersicht 9a).

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (1996)

– in v. H. –
– alte Länder –

Ausbildungs- stättenart	Universitäten ¹⁾				Akademien, Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18 ...	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	1,5	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20 ...	0,7	0,7	3,0	3,0	2,4	2,6	17,8	19,4	0,6	0,6	2,1	2,1
20 bis 22 ...	11,0	11,7	18,1	21,1	7,8	10,4	29,3	48,7	5,5	6,1	10,0	12,1
22 bis 24 ...	20,7	32,4	22,6	43,7	16,0	26,4	16,3	65,0	16,3	22,4	17,0	29,1
24 bis 26 ...	25,2	57,6	21,1	64,8	20,4	46,8	10,9	76,0	25,9	48,3	19,6	48,7
26 bis 28 ...	20,3	77,9	13,6	78,4	18,6	65,4	8,4	84,4	23,9	72,3	17,1	65,8
28 bis 30 ...	11,6	89,5	8,7	87,1	16,5	81,9	6,7	91,1	15,6	87,9	14,2	80,0
30 bis 32 ...	5,6	95,2	5,8	92,9	9,7	91,7	4,4	95,6	7,5	95,4	9,8	89,8
32 bis 34 ...	2,7	97,9	3,6	96,5	4,9	96,6	2,5	98,0	2,9	98,2	5,2	95,0
über 34 ...	2,1	100,0	3,5	100,0	3,4	100,0	2,0	100,0	1,8	100,0	5,0	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (1996)

– in v. H. –
– neue Länder –

Ausbildungs- stättenart	Universitäten ¹⁾				Akademien, Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18 ...	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20 ...	3,6	3,6	14,1	14,1	6,0	6,3	13,5	13,7	3,3	3,3	12,6	12,6
20 bis 22 ...	20,1	23,7	28,5	42,6	23,2	29,5	30,5	44,2	16,8	20,1	26,9	39,5
22 bis 24 ...	19,8	43,5	21,1	63,7	16,1	45,7	16,1	60,4	22,7	42,8	25,8	65,3
24 bis 26 ...	21,6	65,0	18,4	82,1	14,4	60,0	11,8	72,2	23,7	66,5	16,3	81,7
26 bis 28 ...	17,5	82,6	9,8	92,0	14,0	74,0	10,4	82,6	17,6	84,1	8,6	90,3
28 bis 30 ...	11,3	93,9	3,9	95,9	12,5	86,5	8,2	90,7	10,1	94,2	5,5	95,8
30 bis 32 ...	3,9	97,7	2,4	98,3	7,4	94,0	5,2	95,9	3,9	98,1	2,4	98,2
32 bis 34 ...	1,4	99,2	0,9	99,2	4,4	98,4	3,0	99,0	1,4	99,4	1,0	99,2
über 34 ...	0,8	100,0	0,8	100,0	1,6	100,0	1,0	100,0	0,6	100,0	0,8	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Bei den in den neuen Ländern geförderten Schülern ist die Förderung relativ stark auf die jüngeren Altersjahrgänge konzentriert. Rd. 55,1 v. H. der Geförderten waren unter 20, weitere rd. 18,8 v. H. zwischen 20 und 22 Jahren. Ausschlaggebend hierfür waren die hohen Gefördertenanteile an Berufsfachschulen, in denen jüngere Schüler am stärksten vertreten sind (vgl. Übersicht 9b). Im Vergleich zum Jahr 1994 hat

sich die Altersstruktur bei den Schülern kaum verändert.

Geförderte Schüler in den neuen Ländern waren im Durchschnitt wesentlich jünger als in den westlichen Ländern, was auf die höheren Anteile an Berufsfachschülern zurückzuführen sein dürfte, die im Durchschnitt von jüngeren Schülern besucht werden.

Übersicht 9a

Geförderte Schüler

– in
– alte

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufs- aufbauschule		Berufsfachschulen		Fachoberschule	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18	17,8	17,8	0,5	0,5	2,4	2,4	20,9	20,9	1,1	1,1
18 bis 20	33,4	51,2	4,8	5,3	18,5	20,9	28,3	49,2	7,4	8,5
20 bis 22	30,8	82,0	15,5	20,8	23,3	44,2	21,5	70,8	26,9	35,5
22 bis 24	10,7	92,7	24,7	45,5	20,8	65,0	12,9	83,6	27,4	62,9
24 bis 26	4,0	96,7	21,6	67,1	15,3	80,3	7,0	90,7	18,6	81,5
26 bis 28	1,8	98,4	15,1	82,2	9,7	90,0	4,2	94,8	10,3	91,7
28 bis 30	1,2	99,7	9,6	91,9	6,5	96,4	2,9	97,7	5,9	97,7
30 bis 32	0,3	100,0	5,1	97,0	2,6	99,1	1,4	99,1	1,8	99,5
32 bis 34	0,0	100,0	1,8	98,8	0,5	99,5	0,4	99,6	0,2	99,7
über 34	0,0	100,0	1,2	100,0	0,5	100,0	0,4	100,0	0,3	100,0

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 9b

Geförderte Schüler

– in
– neue

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufs- aufbauschule		Berufsfachschulen		Fachoberschule	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 18	30,4	30,4	0,1	0,1	0,0	0,0	35,8	35,8	6,3	6,3
18 bis 20	51,0	81,4	1,8	1,9	10,9	10,9	41,6	77,5	21,9	28,1
20 bis 22	15,4	96,9	13,0	14,9	24,2	35,2	15,5	93,0	26,8	55,0
22 bis 24	1,9	98,8	36,9	51,9	19,4	54,5	3,9	96,9	20,6	75,5
24 bis 26	0,6	99,4	27,9	79,8	15,8	70,3	1,6	98,5	14,8	90,3
26 bis 28	0,4	99,8	12,4	92,1	21,2	91,5	0,9	99,3	6,7	97,1
28 bis 30	0,2	100,0	4,9	97,0	6,1	97,6	0,4	99,7	2,4	99,5
30 bis 32	0,0	100,0	1,9	99,0	1,2	98,8	0,2	99,9	0,5	100,0
32 bis 34	0,0	100,0	0,7	99,7	0,0	98,8	0,0	100,0	0,0	100,0
über 34	0,0	100,0	0,3	100,0	1,2	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 9a

nach Alter

v. H. –

Länder –

davon:				Fachschule		davon:				zusammen	
mit vorh. Ausb.		ohne vorh. Ausb.				mit vorh. Ausb.		ohne vorh. Ausb.			
v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
0,1	0,1	10,1	10,1	2,3	2,3	0,1	0,1	8,3	8,3	9,1	9,1
4,5	4,5	33,4	43,5	11,3	13,6	4,6	4,7	29,7	38,0	16,9	26,0
27,1	31,6	25,3	68,7	14,9	28,5	9,9	14,6	28,6	66,6	19,9	45,9
29,1	60,7	13,1	81,8	13,3	41,8	12,9	27,5	14,5	81,0	16,8	62,8
19,8	80,4	8,6	90,5	19,1	60,9	23,3	50,8	7,9	88,9	14,4	77,2
10,9	91,3	5,0	95,5	19,5	80,4	24,9	75,7	4,5	93,4	11,1	88,3
6,3	97,6	2,6	98,1	12,9	93,3	16,3	92,0	3,3	96,7	7,2	95,5
1,9	99,5	1,2	99,3	5,0	98,3	6,2	98,2	1,7	98,5	3,1	98,6
0,2	99,8	0,3	99,6	0,9	99,2	1,0	99,2	0,6	99,1	0,8	99,4
0,2	100,0	0,4	100,0	0,8	100,0	0,8	100,0	0,9	100,0	0,6	100,0

Übersicht 9b

nach Alter

v. H. –

Länder –

davon:				Fachschule		davon:				zusammen	
mit vorh. Ausb.		ohne vorh. Ausb.				mit vorh. Ausb.		ohne vorh. Ausb.			
v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
0,1	0,1	33,7	33,7	1,4	1,4	0,4	0,4	6,8	6,8	22,2	22,2
16,3	16,4	46,4	80,1	20,1	21,5	17,5	17,8	33,5	40,2	32,9	55,1
30,7	47,0	9,9	89,9	25,6	47,1	23,8	41,7	34,5	74,8	18,8	73,9
24,3	71,3	4,3	94,2	18,6	65,6	19,8	61,4	12,5	87,3	11,0	84,9
17,4	88,7	3,5	97,8	15,5	81,2	17,5	78,9	5,6	92,9	7,8	92,7
7,9	96,6	1,6	99,4	10,1	91,3	11,4	90,3	3,5	96,4	4,3	97,0
2,9	99,4	0,4	99,8	5,4	96,7	6,0	96,3	2,5	98,9	2,0	98,9
0,5	100,0	0,2	100,0	2,2	98,9	2,4	98,8	0,9	99,8	0,7	99,7
0,0	100,0	0,0	100,0	0,6	99,5	0,7	99,4	0,2	100,0	0,2	99,9
0,0	100,0	0,0	100,0	0,5	100,0	0,6	100,0	0,0	100,0	0,1	100,0

2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten ist zu berücksichtigen, daß bei Studierenden im Jahre 1996 in den alten Ländern nur für die Hälfte (rd. 50,9 v.H.) aller Geförderten Angaben hierzu vorliegen, bei Schülern sogar nur für rd. 41,9 v.H. Dies liegt zum einen daran, daß bei einem großen Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben waren, zum anderen, daß im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden.

Bei den geförderten Studierenden, für die diese Angaben vorliegen, lag der Anteil der Geförderten, deren Vater Arbeiter ist, bei rd. 16,1 v.H. Der Anteil der Angestellten unter den Vätern betrug rd. 16,7 v.H., der der Beamten rd. 8,2 v.H. Eine selbständige Stellung hatten rd. 9,9 v.H. der Väter (vgl. Übersicht 10a). Vergleiche mit der Gefördertenstruktur von 1994 sind nicht sehr aussagekräftig, da sich Veränderungen in der Gesamtstruktur allein schon daraus ergeben, daß der Anteil an Studierenden, für die keine Angaben vorliegen, weiter stark gestiegen ist.

In den neuen Ländern liegen die Angaben zur beruflichen Stellung des Vaters für rd. 61,6 v.H. der geförderten Studierenden vor. Dort betrug der Anteil der Arbeiter 22,9 v.H. Der Anteil der Angestellten unter den Vätern lag bei rd. 27,6 v.H., der der Beamten bei rd. 2,1 v.H., und der Selbständigen bei rd. 9,1 v.H. (vgl. Übersicht 10b).

Beim allerdings nur bedingt aussagekräftigen Vergleich zwischen alten und neuen Ländern zeigen sich die Unterschiede in der Arbeitsmarktstruktur in den Daten zur beruflichen Stellung des Vaters. Im Verhältnis zu den westlichen Ländern waren in den neuen Ländern die Anteile der geförderten Studierenden, deren Väter Angestellte oder Arbeiter waren, höher und die entsprechenden Anteile bei Beamten niedriger. Nahezu gleich ist inzwischen der Anteil der Selbständigen.

Auf Anregung des Bundesrates wird in diesem Bericht auch die berufliche Stellung der Mutter ausgewertet. Hier läßt die Datenlage jedoch noch weniger Aussagen zu als bei den Vätern. In den alten Ländern liegen nur für rd. 31,6 v.H. der Geförderten an Hochschulen Angaben über die berufliche Stellung der Mutter vor. In den anderen Fällen ist die Mutter nicht (mehr) berufstätig, verstorben oder es liegen aus anderen Gründen wie z. B. bei elternunabhängiger Förderung keine Daten vor.

Bei rd. 18,6 v.H. der Geförderten ist die Mutter Angestellte, bei rd. 8,1 v.H. Arbeiterin, bei rd. 0,8 v.H. Beamtin und bei rd. 4,1 v.H. selbständig (vgl. Übersicht 10b).

In den neuen Ländern liegen vermutlich wegen der höheren Frauenerwerbstätigkeit für rd. 58,2 v.H. der Mütter der geförderten Studierenden Angaben zur beruflichen Stellung vor. Diese verteilen sich mit rd. 43,3 v.H. auf Angestellte, zu rd. 10,2 v.H. auf Arbeiterinnen, zu rd. 0,7 v.H. auf Beamtinnen und rd. 4,1 v.H. der Mütter sind selbständig.

Übersicht 10a

Geförderte Studierende nach der beruflichen Stellung der Eltern (1996)

– in v. H. –
– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Universitäten ²⁾	15,9	18,6	9,8	10,2	45,4
Akademien, Kunsthochschulen . . .	16,9	16,8	8,5	13,8	44,0
Fachhochschulen ³⁾	16,5	12,9	5,1	8,8	56,7
Hochschulen insgesamt	16,1	16,7	8,2	9,9	49,1
Ausbildungsstättenart	Mutter ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiterin	Angestellte	Beamtin	Selbständig	
Universitäten ²⁾	8,0	20,7	1,0	4,2	66,1
Akademien, Kunsthochschulen . . .	8,7	17,8	1,0	6,5	65,9
Fachhochschulen ³⁾	8,4	14,6	0,4	3,5	73,1
Hochschulen insgesamt	8,1	18,6	0,8	4,1	68,4

¹⁾ Hierunter fallen Väter/Mütter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.

²⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Geförderte Studierende nach der beruflichen Stellung der Eltern (1996)

– in v. H. –

– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Universitäten ²⁾	22,1	30,6	2,3	9,5	35,6
Akademien, Kunsthochschulen . .	20,3	24,2	2,5	11,2	41,7
Fachhochschulen ³⁾	24,8	21,8	1,6	7,9	43,9
Hochschulen insgesamt	22,9	27,6	2,1	9,1	38,4
Ausbildungsstättenart	Mutter ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiterin	Angestellte	Beamtin	Selbständig	
Universitäten ²⁾	9,6	46,3	0,8	4,4	38,9
Akademien, Kunsthochschulen . .	9,7	36,9	1,0	5,1	47,3
Fachhochschulen ³⁾	11,4	37,8	0,5	3,3	47,0
Hochschulen insgesamt	10,2	43,3	0,7	4,1	41,8

¹⁾ Hierunter fallen Väter/Mütter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.

²⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BaföG-Statistik 1996

Bei den Schülern verringert sich die Aussagekraft noch weiter, da insbesondere bei den Schulen des Zweiten Bildungswegs die Förderung elternunabhängig erfolgt und damit keine Daten über den Beruf des Vaters vorliegen. Von den rd. 41,9 v. H. der Geförderten in den alten Ländern, für die Angaben vorliegen, waren 1996 rd. 21,7 v. H. der Väter Arbeiter, rd. 8,3 v. H. Angestellte, rd. 2,6 v. H. Beamte und rd. 9,3 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 11a). Vergleiche zu 1994 sind auch hier nicht sinnvoll, da der Anteil der Schüler, für die Angaben nicht möglich sind, aufgrund verstärkter elternunabhängiger Förderung stark zugenommen hat.

Von den in den neuen Ländern geförderten Schülern im Jahre 1996 waren rd. 42,0 v. H. der Väter Arbeiter, rd. 11,6 v. H. Angestellte, rd. 0,9 v. H. Beamte und rd. 6,3 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 11b). Für rd. 39,2 v. H. lagen keine Angaben vor. Zum relativ hohen Arbeiteranteil trägt die ausgeprägte Förderung von Schülern in Berufsfachschulen, Fachschulen sowie Gymnasien bei.

Zur beruflichen Stellung der Mütter von geförderten Schülern in den alten Ländern liegen nur für rd. 24,4 v. H. der Geförderten Angaben vor. Die Mütter dieser Geförderten waren zu rd. 10,8 v. H. Arbeiterinnen, zu rd. 9,8 v. H. Angestellte, zu rd. 0,3 v. H. Beamtinnen und zu rd. 3,5 v. H. Selbständige. In den neuen Ländern entfallen von den rd. 52,3 v. H. der Fälle, für die Angaben vorliegen rd. 23,5 v. H. auf Arbeiterinnen, 25,4 v. H. auf Angestellte, rd. 0,3 v. H. auf Beamtinnen und rd. 3,1 v. H. auf Selbständige. Vergleiche

zwischen alten und neuen Ländern sind wegen der außerordentlich vielen Fälle ohne Angaben nicht sinnvoll.

2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung in den alten Ländern von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 12a angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1993 oder 1994 erzielt wurden.

Die höchsten Einkünfte in den alten Ländern erzielten die Eltern geförderter Studierender an Universitäten mit jahresdurchschnittlich 54 543 DM. Die Eltern von Fachhochschulstudierenden hatten ein durchschnittliches Einkommen von 49 182 DM. Im Vergleich zu den 1994 geförderten Studierenden lagen die Einkommen jetzt außer bei Kunsthochschulen niedriger. Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen für die einzelnen Hochschularten zwischen durchschnittlich rd. 23 000 und 25 000 DM. Bei der Teilförderung bewegten sie sich im Durchschnitt zwischen 57 000 und 63 000 DM.

In den neuen Ländern ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung der Geförderten des Jahres 1996 die Summe der positiven Ein-

Übersicht 11a

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung der Eltern (1996)

– in v. H. –
– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	30,8	8,6	2,5	7,3	50,7
Abendhauptschule	28,4	4,5	1,0	2,6	63,6
Abendrealschule	27,9	6,1	0,8	3,0	62,2
Abendgymnasium	2,7	2,6	0,2	0,5	94,1
Kolleg	6,3	7,2	1,5	2,0	83,1
Berufsaufbauschule	25,4	8,1	2,8	9,0	54,7
Berufsfachschule	31,6	9,9	3,4	10,0	45,1
Fachoberschule	24,0	10,5	3,8	9,2	52,6
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	24,1	10,5	3,6	8,8	53,1
ohne vorherige Ausbildung	23,7	10,2	5,4	12,7	47,9
Fachschule	15,2	6,4	1,9	13,5	63,0
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	9,4	4,5	1,3	14,9	69,8
ohne vorherige Ausbildung	31,2	11,4	3,6	9,5	44,4
Schulen insgesamt	21,7	8,3	2,6	9,3	58,1
Ausbildungsstättenart	Mutter ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiterin	Angestellte	Beamtin	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	17,1	10,8	0,6	2,9	68,5
Abendhauptschule	14,1	6,1	0,0	2,2	77,6
Abendrealschule	16,8	9,6	0,2	1,4	71,9
Abendgymnasium	0,8	1,7	0,1	0,2	97,2
Kolleg	3,4	6,4	0,3	0,8	89,2
Berufsaufbauschule	14,7	11,0	0,6	3,9	69,9
Berufsfachschule	15,3	12,6	0,4	3,8	67,9
Fachoberschule	12,3	13,2	0,3	3,8	70,4
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	12,1	12,9	0,3	3,4	71,3
ohne vorherige Ausbildung	14,4	15,9	0,6	6,8	62,2
Fachschule	7,1	6,8	0,2	4,7	81,2
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	4,7	5,0	0,2	5,2	85,0
ohne vorherige Ausbildung	13,7	12,0	0,3	3,2	70,8
Schulen insgesamt	10,8	9,8	0,3	3,5	75,6

¹⁾ Hierunter fallen Väter/Mütter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.

²⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung der Eltern (1996)

– in v. H. –
– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	41,0	18,1	1,8	9,8	29,3
Abendhauptschule	38,5	0,0	0,0	15,4	46,2
Abendrealschule	22,2	11,1	0,0	11,1	55,6
Abendgymnasium	0,4	2,5	0,4	0,0	96,8
Kolleg	1,3	3,1	0,2	0,6	94,7
Berufsaufbauschule	21,8	9,1	0,6	4,2	64,2
Berufsfachschule	51,9	11,8	0,8	6,9	28,6
Fachoberschule	35,5	12,7	1,0	6,7	44,1
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	33,1	12,2	0,9	6,2	47,6
ohne vorherige Ausbildung	46,3	15,1	1,2	8,8	28,5
Fachschule	35,3	10,6	0,7	5,0	48,5
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	32,9	9,9	0,7	4,9	51,8
ohne vorherige Ausbildung	47,8	14,2	0,7	5,5	31,8
Schulen insgesamt	42,0	11,6	0,9	6,3	39,2
Ausbildungsstättenart	Mutter ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiterin	Angestellte	Beamtin	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	20,8	35,9	0,6	4,9	37,8
Abendhauptschule	23,1	38,5	0,0	7,7	30,8
Abendrealschule	22,2	16,7	0,0	11,1	50,0
Abendgymnasium	1,1	2,9	0,0	0,0	96,0
Kolleg	0,9	4,6	0,0	0,4	94,1
Berufsaufbauschule	11,5	24,2	0,0	1,2	63,0
Berufsfachschule	29,5	26,4	0,3	3,4	40,3
Fachoberschule	19,1	28,6	0,4	3,1	48,7
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	17,5	27,8	0,5	2,8	51,4
ohne vorherige Ausbildung	26,2	32,2	0,3	4,6	36,6
Fachschule	19,9	22,8	0,3	2,5	54,4
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausbildung	18,7	21,8	0,3	2,4	56,8
ohne vorherige Ausbildung	26,0	28,2	0,4	3,3	42,2
Schulen insgesamt	23,5	25,4	0,3	3,1	47,7

¹⁾ Hierunter fallen Väter/Mütter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.

²⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Übersicht 12a

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1996 geförderten Studenten
– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollförderungsanteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförderungsanteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten²⁾						
Einkünfte						
Eltern	69,0	54 543	21,5	23 972	78,5	62 905
Vater ³⁾	12,3	41 452	20,9	23 689	79,1	46 146
Mutter ³⁾	18,8	28 117	18,7	14 303	81,3	31 299
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	70,2	53 950	20,1	24 193	79,9	61 444
Vater ³⁾	12,0	42 682	21,3	27 315	78,7	46 834
Mutter ³⁾	17,8	27 386	21,1	14 426	78,9	30 848
Fachhochschulen⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	69,7	49 182	23,2	23 007	76,8	57 068
Vater ³⁾	11,6	38 760	21,4	20 876	78,6	43 617
Mutter ³⁾	18,8	26 010	18,8	14 039	81,2	28 780

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

²⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

künfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 12b angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die im Jahr 1995 erzielt wurden.

Die höchsten Einkünfte in den neuen Ländern erzielten die Eltern geförderter Studierender an Universitäten mit jahresdurchschnittlich 52 472 DM. Die vergleichbaren Elterneinkünfte geförderter Studierender an Kunsthochschulen beliefen sich auf 51 721 DM, an Fachhochschulen auf 48 954 DM. Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen für die einzelnen Hochschularten zwischen durchschnittlich rd. 22 000 und 24 000 DM. Bei der Teilförderung bewegten sie sich im Durchschnitt zwischen 53 000 und 58 000 DM.

Die Einkünfte der Eltern der Geförderten sind im Berichtszeitraum an allen Hochschulausbildungsstätten analog zur gesamten Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern gestiegen.

Im Verhältnis zu den Einkünften in den alten Ländern ergeben sich für die neuen Länder in der Regel niedrigere Einkünfte. Die Vergleichbarkeit ist jedoch

durch die Unterschiedlichkeit der Bezugszeiträume für die Einkommensermittlung der neuen gegenüber den alten Ländern eingeschränkt.

2.2 Auslands- und Ausländerförderung

2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG sind seit dem Elften Bericht gesunken. Die Aufwendungen von Bund und Ländern für Ausbildungsförderung im Ausland betragen 1995 ca. 51,5 Mio. DM (1994 ca. 61 Mio. DM). Ursächlich für die geringeren Ausgaben ist ein Rückgang der Gefördertenzenzahlen für die Förderung in den ehemaligen Ostblockstaaten, aber auch der Rückgang der Gefördertenzenzahl in Frankreich, Großbritannien und den USA. Daneben wirkt sich auch bei der Auslandsförderung die weitere Konsolidierung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern aus. Während 1994 die Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern 73 v. H. des Niveaus der alten Bundesländer erreichte, betrug diese Relation 1995 schon 75,2 v. H. und 1996 ca. 77 v. H.³⁾

³⁾ Zahlen bis einschließlich 1995: Statistisches Bundesamt
Zahlen für 1996: AK Steuerschätzung

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1996 geförderten Studenten

– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollförderungsanteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförderungsanteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten²⁾						
Einkünfte						
Eltern	59,1	52 472	14,7	22 417	85,3	57 669
Vater ³⁾	18,1	34 805	17,1	20 107	82,9	37 846
Mutter ³⁾	22,8	31 553	14,9	15 496	85,1	34 367
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	60,0	51 721	14,6	23 849	85,4	56 492
Vater ³⁾	18,2	34 413	17,0	18 801	83,0	37 611
Mutter ³⁾	21,8	29 004	16,6	14 456	83,4	31 895
Fachhochschulen⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	60,6	48 954	15,0	22 545	85,0	53 632
Vater ³⁾	17,3	33 441	19,4	20 673	80,6	36 509
Mutter ³⁾	22,1	29 783	15,8	14 771	84,2	32 592

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

²⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsstudienaufenthalten erhielten im Hochschuljahr 1995/96 allein aus den größten vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten Kooperationsprogrammen (SOKRATES, ERASMUS) 13 361 deutsche Studierende Leistungen. Daneben wurden 1996 aus Bundesmitteln 18 571 deutsche Studierende bei ihren Auslandsaufenthalten vom DAAD gefördert.

Die Entwicklung der BAföG-Gefördertenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefaßt, die bereits Kraft ihres Rechtsstatus in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföG-ÄndG und durch das 12. BAföG-ÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Durch das 16. BAföG-ÄndG wurde das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 umgesetzt. Nunmehr sind Auszu-

bildende aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auszubildenden der EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Mit dem 18. BAföG-ÄndG wurde die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Mai 1995 (Rechtsache C-7/94-) umgesetzt (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG). Danach können Kinder eines verbleibeberechtigten, früheren EG-Arbeitnehmers einen Anspruch auf Ausbildungsförderung unabhängig von dem Bestehen einer Altersgrenze oder einer Unterhaltsgewährung durch den Elternteil haben.

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Übersicht 13

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 BAföG

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten													
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Belgien/Luxemburg . . .	306	307	233	170	42	37	45	55	133	111	118	101	76	80
Bosnien-Herzegowina/ Kroatien/Slowenien ²⁾ . .	201	17	17	0	26	36	20	15	5	4	9	4	2	4
Bulgarien	0	1	1	1	2	4	3	4	77	65	67	2	8	5
Dänemark	46	59	59	59	36	35	24	28	45	79	113	106	95	85
Finnland	1	4	4	5	5	2	3	4	13	29	52	90	120	95
Frankreich	536	469	469	766	566	532	633	643	1063	1337	1553	1572	1492	1270
Griechenland	4	5	5	5	13	14	16	19	29	104	105	108	106	77
Großbritannien	735	505	1189	1135	1198	1308	1504	2100	2865	3178	3904	4043	3783	3377
GUS einschl. Rußland ³⁾	9	18	14	21	21	26	55	70	1427	970	537	439	258	179
Irland	12	10	36	50	42	66	95	106	247	319	378	428	480	438
Island	0	1	1	1	1	5	6	1	1	4	9	9	7	6
Italien	343	396	392	396	366	399	309	357	411	492	526	628	598	473
Kanada	54	51	38	45	84	111	108	138	165	200	239	234	218	198
Malta	0	0	0	1	1	0	4	1	1	4	5	2	5	5
Niederlande	140	152	170	133	265	271	329	328	524	345	330	223	244	226
Norwegen	3	6	12	12	12	10	12	18	22	36	53	80	92	88
Österreich	311	332	357	315	293	309	263	314	379	345	354	344	345	238
Polen	2	7	11	5	23	15	31	35	106	103	101	85	36	23
Portugal	1	0	13	13	15	14	9	23	42	55	68	60	63	59
Rumänien	112	164	153	146	148	122	84	89	79	88	93	67	25	10
Schweden	4	13	21	21	21	31	41	37	61	91	143	236	259	295
Schweiz/Liechtenstein .	378	420	345	300	438	464	521	505	430	364	318	417	302	248
Spanien	188	200	214	282	345	218	177	260	301	389	426	572	645	716
Tschechien/Slowakei ⁴⁾	1	0	0	0	2	1	1	4	16	139	107	39	37	31
Ungarn	31	76	68	84	95	78	85	95	358	342	219	78	43	32
USA	422	427	384	530	682	778	936	1073	1421	1811	1977	1869	1624	1249
Afrika, Asien														
(einschl. Türkei)	92	102	134	157	358	471	1394	461	506	605	578	526	479	436
darunter:														
Taiwan		56	47	50	84	104	77	84	65	61	54	10	4	4
China		15	21	36	65	63	56	58	108	107	74	67	76	89
Japan		2	4	11	38	50	80	94	117	118	102	102	113	84
Australien und Ozeanien, Südamerika														
darunter:														
Argentinien							30	39	27	24	22	23	24	27
Australien	6	7	5	13	39	95	126	136	83	75	75	86	108	140
Neuseeland	1	0		13	33	44	60	52	24	27	32	56	70	52
Brasilien	7	10	10	26	42	45	49	52	31	31	33	42	30	18
Chile	2	3	3	4	9	9	10	15	14	30	36	43	37	30
Costa Rica	0	1	1	0	4	5	8	9	6	17	19	17	8	4
Ecuador	3	2	1	3	3	4	6	9	8	10	8	9	18	12
Mexiko	6	7	2	5	15	28	33	27	20	23	34	35	24	27
Peru	1	1	1	1	12	17	17	9	4	2	3	2	3	5
Insgesamt	3964	3785	4373	4732	5293	5669	7104	7188	10990	11887	12682	12716	11801	10294

1) Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

2) Bis 1992 Jugoslawien.

3) Bis 1991 UdSSR.

4) Bis 1991 CSFR.

Quelle: BMBF

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war. Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sechs Monate im Inland erwerbstätig war und im übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte. Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt. Darüber hinaus erhalten die nach § 8 Abs. 2 BAföG im Inland förderungsberechtigten Ausländer auch dann Ausbildungsförderung, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde auch der im Ausland erworbene Abschluß, wenn er im Ausland zur Berufsausübung befähigt, dem berufsqualifizierenden deutschen Abschluß förderungsrechtlich gleichgestellt. Ausländer mit einem ersten, in ihrem Heimatstaat erworbenen Abschluß erhalten Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche.

1995 sind an Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG 21 376 Ausländer – davon 3 835 bevorrechtigte EG-Ausländer – gefördert worden (die angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen). Der finanzielle Aufwand beläuft sich auf ca. 106 Mio. DM (Bund und Länder).

2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum angestiegen. 1996 erhielten Studierende durchschnittlich rd. 629 DM monatlich. 1994 waren es noch rd. 577 DM und 1995 rd. 594 DM. Der Anstieg geht auf die von 1994 auf 1995 verschobene Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze zurück.

In den neuen Ländern lagen die durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge für Studierende 1996 mit 537 DM deutlich niedriger als in den alten Ländern mit 649 DM. Dies ist auf die niedrigeren Wohnbedarfssätze und die deutlich niedrigeren tatsächlichen Mieten in den neuen Ländern zurückzuführen.

Übersicht 14

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge¹⁾

– in DM –
– Deutschland –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Studierende . . .	567	568	581	577	594	629

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1995: DM 503, 1996: DM 513.

Quelle: BMBF

Übersicht 14a

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge¹⁾

– in DM –
– alte Länder –

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Studierende	495	525	542	549	551	571	585
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Studierende	576	590	589	602	600	615	649

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1995: DM 533, 1996: DM 540.

Quelle: BMBF

Übersicht 14b

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge¹⁾

– in DM –
– neue Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Studierende . . .	483	495	498	471	493	537

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1995: DM 432, 1996: DM 448.

Quelle: BMBF

1996 erhielten deutlich mehr Studierende Vollförderung als 1994. Während 1994 noch rd. 26,9 v. H. Vollförderung und rd. 73,1 v. H. der Studierenden Teilförderung erhielten, waren es 1996 rd. 32,4 v. H. mit Vollförderung, rd. 67,6 v. H. mit Teilförderung. Der Anstieg des Vollförderungsanteils betrifft gleichermaßen die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen (vgl. Übersicht 15).

Der Anstieg der Vollförderung ist sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zu beobachten, wobei er in den alten Ländern etwas stärker ausfällt als in den neuen Ländern. In den alten Ländern bekamen rd. 34,3 v. H. der Studierenden Vollförderung, in den neuen Ländern rd. 23,7 v. H. (vgl. Übersicht 15 a und b).

Übersicht 15

**Geförderte Studierende
nach Voll- und Teilförderung (1994/1996)**
– in v. H. –
– Deutschland –

	Vollförderung		Teilförderung	
	1994	1996	1994	1996
Universitäten ¹⁾	24,9	30,6	75,1	69,4
Akademien, Kunsthochschulen	29,9	32,5	70,1	67,5
Fachhochschulen ²⁾	31,1	36,0	68,9	64,0
Hochschulen insgesamt	26,9	32,4	73,1	67,6

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.
²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1996

Übersicht 15a

**Geförderte Studierende
nach Voll- und Teilförderung (1994/1996)**
– in v. H. –
– alte Länder –

	Vollförderung		Teilförderung	
	1994	1996	1994	1996
Universitäten ¹⁾	26,4	32,4	73,6	67,6
Akademien, Kunsthochschulen	30,1	33,6	69,9	66,4
Fachhochschulen ²⁾	32,2	38,2	67,8	61,8
Hochschulen insgesamt	28,3	34,3	71,7	65,7

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.
²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1996

Übersicht 15b

**Geförderte Studierende
nach Voll- und Teilförderung (1994/1996)**
– in v. H. –
– neue Länder –

	Vollförderung		Teilförderung	
	1994	1996	1994	1996
Universitäten ¹⁾	18,7	22,4	81,3	77,6
Akademien, Kunsthochschulen	29,2	29,6	70,8	70,4
Fachhochschulen ²⁾	24,0	25,6	76,0	74,4
Hochschulen insgesamt	20,3	23,7	79,7	76,3

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.
²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1996

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1996 rd. 513 DM, etwas mehr als 1995 mit 503 DM. In den alten Ländern erhielten Schüler 1996 im Durchschnitt 540 DM, in den neuen Ländern 448 DM.

2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

1996 erhielt mehr als die Hälfte der geförderten Studierenden im Durchschnitt mehr als 600 DM monatliche Förderung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge prinzipiell höher als an den Universitäten. In den neuen Ländern lag zwar der Vollförderungsanteil niedriger als in den alten Ländern, doch erhielten mit 36,6 v. H. mehr Studierende Beträge zwischen 500 und 800 DM als in den alten Ländern mit 31,6 v. H.

2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Der bereits in den letzten Jahren zu beobachtende Ausgabenrückgang, der im wesentlichen auf den Strukturwandel im Bildungswesen und im Bildungsverhalten in den neuen Bundesländern sowie auf ein gestiegenes anrechenbares Einkommen zurückzuführen war, hat sich in den Jahren 1995 und 1996 fortgesetzt (siehe Übersicht 17). Ursachen für die weitere Ausgabenminderung waren zum einen bis 1995 rückläufige Studienanfängerzahlen und weiter gestiegene Einkommen, die durch die Erhöhung der Einkommensfreibeträge im 17. und 18. BAföGÄndG nicht voll ausgeglichen wurden, sowie die zum Herbst 1996 mit dem 18. BAföGÄndG eingeführte

Übersicht 16

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge
geförderter Studierender (1996)**
– in v. H. –
– Deutschland –

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 100	3,4	3,4	4,4	4,4	3,0	3,0
bis 200	6,1	9,5	7,2	11,6	5,3	8,2
bis 300	7,6	17,2	8,1	19,6	6,6	14,8
bis 400	9,0	26,2	9,2	28,8	7,6	22,4
bis 500	9,9	36,1	10,4	39,2	8,9	31,3
bis 600	9,9	46,0	8,6	47,8	9,1	40,4
bis 700	12,5	58,5	14,5	62,4	12,8	53,3
bis 800	10,1	68,6	8,3	70,7	12,0	65,2
bis 900	9,8	78,4	9,8	80,5	9,3	74,6
bis 1 000	20,6	98,9	19,3	99,8	24,8	99,4
über 1 000 ³⁾	1,1	100,0	0,2	100,0	0,6	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.
²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.
³⁾ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium.
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 16a

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge
geförderter Studierender (1996)**

– in v. H. –
– alte Länder –

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunst- hochschulen		Fach- hochschulen ²⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 100	2,9	2,9	3,8	3,8	2,6	2,6
bis 200	5,5	8,4	6,8	10,5	4,7	7,2
bis 300	7,1	15,5	7,6	18,1	6,0	13,3
bis 400	8,6	24,0	8,9	27,0	7,1	20,4
bis 500	9,6	33,7	10,3	37,2	8,4	28,8
bis 600	9,7	43,3	8,3	45,5	8,8	37,6
bis 700	12,3	55,7	15,0	60,5	12,4	50,0
bis 800	9,6	65,3	7,0	67,6	11,7	61,6
bis 900	10,1	75,4	10,6	78,2	9,7	71,3
bis 1 000	23,3	98,7	21,6	99,8	27,9	99,2
über 1 000 ³⁾	1,3	100,0	0,2	100,0	0,8	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

³⁾ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 16b

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge
geförderter Studierender (1996)**

– in v. H. –
– neue Länder –

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunst- hochschulen		Fach- hochschulen ²⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 100	5,7	5,7	5,9	5,9	4,8	4,8
bis 200	9,2	14,9	8,3	14,2	8,1	12,9
bis 300	10,3	25,2	9,5	23,7	9,3	22,2
bis 400	11,1	36,3	9,9	33,6	9,7	31,8
bis 500	11,3	47,5	10,6	44,2	11,4	43,3
bis 600	10,7	58,3	9,5	53,7	10,8	54,1
bis 700	13,4	71,6	13,4	67,1	15,2	69,2
bis 800	12,2	83,9	11,7	78,8	13,4	82,6
bis 900	8,2	92,1	7,7	86,5	7,7	90,3
bis 1 000	7,9	100,0	13,5	100,0	9,7	100,0
über 1 000 ³⁾	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

³⁾ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996

Übersicht 17

Entwicklung des Finanzaufwandes

– in Mio. DM –

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Schüler insgesamt	455	428	413	446	459	474	507	944	854	729	677	678	674
davon Bund	296	278	269	290	299	308	330	613	555	477	440	441	438
Studierende insgesamt . .	1838	1889	1816	1806	1778	1849	2010	2976	3038	2788	2428	2173	2047
davon Bund	1195	1228	1180	1174	1155	1202	1306	1935	1975	1812	1578	1413	1331
insgesamt	2293	2317	2229	2252	2237	2323	2517	3920	3892	3517	3105	2851	2721
davon Bund	1491	1507	1449	1464	1454	1510	1636	2548	2530	2286	2018	1854	1769

Quelle: BMBF

weitere Förderungsart eines verzinslichen Bankdarlehens in bestimmten Bereichen.

Zusammen mit der durch die Einführung des verzinslichen Bankdarlehens beabsichtigten Haushaltsentlastung betragen die Gesamtausgaben für Bund und Länder in 1996 rd. 2,7 Mrd. DM (Bundesanteil rd. 1,8 Mrd. DM). Von den Gesamtausgaben in 1996 entfielen auf die alten Länder rd. 2,3 Mrd. DM, auf die neuen Länder rd. 0,4 Mrd. DM.

Für 1997 sind im Einzelplan 30 für die Ausgaben nach dem BAföG 1 542,2 Mio. DM ausgebracht. Der

RegE für den Haushalt 1998 sieht 1 475 Mio. DM vor. Im Finanzplan für die Jahre 1999 bis 2001 sind für die Ausgaben nach dem BAföG folgende Planzahlen aufgenommen worden:

1999	2000	2001
– in Mio. DM –		
1 358	1 249	1 185

2.4 Darlehenseinzug

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach dem BAföG gewährten unverzinslichen Staatsdarlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 2,5 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 25,2 Mrd. DM erfaßt.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen werden von den Darlehensnehmern weiterhin in fast gleichem Umfang genutzt. Der Anteil an gewährten Freistellungen wegen geringeren Einkommens stieg von 58 543 in 1994 auf 72 185 in 1995 und sank auf 68 615 in 1996. Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlaß bei Kinderbetreuung stieg im gleichen Zeitraum von 20 600 auf 20 638.

6 336 Darlehensnehmer erhielten 1995 einen Teilerlaß wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 27 Mio. DM erlassen. In 1996 waren es 8 398 Darlehensnehmer, denen eine Darlehenssumme von 28,8 Mio. DM erlassen wurde. Im Jahre 1995 erhielten 10 850 Darlehensnehmer einen Teilerlaß wegen überdurchschnittlicher Leistungen. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 66,7 Mio. DM erlassen. In 1996 waren es 15 132 Darlehensnehmer, denen eine Darlehenssumme von 75,4 Mio. DM erlassen wurde.

Die jährlichen Gesamteinnahmen (Tilgung und Zinsen) steigen kontinuierlich an und betragen 1995 830,2 Mio. DM und im Jahre 1996 948,1 Mio. DM. Hinzu kommen noch Einnahmen aus Anschriftenermittlungskosten und Mahnkosten.

Die aufgeführten vorzeitigen Rückzahlungen stiegen von 37 927 (1994) auf 38 685 (1995). In 1996 steigerte sich die Anzahl der durchgeführten vorzeitigen Rückzahlungen auf 56 081.

Der Posteingang erhöhte sich von 390 508 Schreiben der Darlehensnehmer in 1995 auf 393 346 Postsendungen in 1996.

Die Entwicklung der Darlehensverwaltung und des Darlehenseinzugs durch das BVA ist in den Übersichten 18, 19 und 20 dargestellt.

2.5 Einführung des Bankdarlehens

Mit dem 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 wurde für Zusatz- und Zweitausbildungen, für die nach einem Fachrichtungswechsel entstehende verlängerte Ausbildungszeit sowie bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Schwangerschaft, Behinderung) bei Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer einschließlich der Studienabschlußförderung als weitere Förderungsart neben Zuschuß und Staatsdarlehen das verzinsliche Bankdarlehen eingeführt. Der für den Erhalt der Ausbildungsförderung erforderliche Rahmendarlehenvertrag, der von den Ämtern für Ausbildungsförderung zusammen mit dem Bescheid über die Ausbildungsförderung erstellt und versandt wird, ist von den Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank abzuschließen, die die Darlehen auszahlt.

Seit der Einführung des verzinslichen Bankdarlehens haben bisher (Stand: 31. August 1997) insgesamt 10 417⁴⁾ Auszubildende Rahmendarlehenverträge mit der Deutschen Ausgleichsbank geschlossen. Das Kreditvolumen aus diesen Verträgen beträgt insgesamt rd. 63,5 Mio. DM, wovon bisher rd. 57,2 Mio. DM zur Auszahlung kamen.

Wie der nachfolgenden Auswertung der bisher geschlossenen Darlehensverträge zu entnehmen ist (Übersicht 20 a), wird die weitere Förderungsart „verzinsliches Bankdarlehen“ hauptsächlich dann in Anspruch genommen, wenn anderweitig eine Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist. Nur so ist zu erklären, daß bis zum 31. August 1997 lediglich 1 641 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis 499 DM, jedoch 8 235 Verträge mit monatlichen Zahlbeträgen über 500 DM geschlossen wurden. In 4 071 Fällen davon wurden von der Deutschen Ausgleichsbank Darlehen zwischen 900 und 999 DM vergeben. Einen Überblick über die Verteilung der Darlehensverträge nach Darlehenshöhe geben Übersicht 20 a und Schaubild 1.

⁴⁾ Die Differenz zwischen den Zahlenangaben (insgesamt 541) ergibt sich aus den Sätzen mit Nullbetrag.

Übersicht 18

Darlehensverwaltung
– Umfang der Rückzahlungsverpflichtung –

	bis August 1987	bis August 1989	bis August 1991	bis August 1993	bis August 1995	bis Mai 1997
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer . . .	1,49 Mio.	1,65 Mio.	1,95 Mio.	2,2 Mio.	2,4 Mio.	2,5 Mio.
Darlehenssumme	rd. 11,4 Mrd. DM	rd. 14,9 Mrd. DM	rd. 18,5 Mrd. DM	rd. 21,5 Mrd. DM	24,2 Mrd. DM	25,2 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse	1 200 000	1 420 000	1 620 000	1 801 000	1 957 000	2 123 000
davon vollständig abgewickelt	791 000	1 000 000	1 205 000	1 391 000	1 537 000	1 680 000

Quelle: BVA

Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –

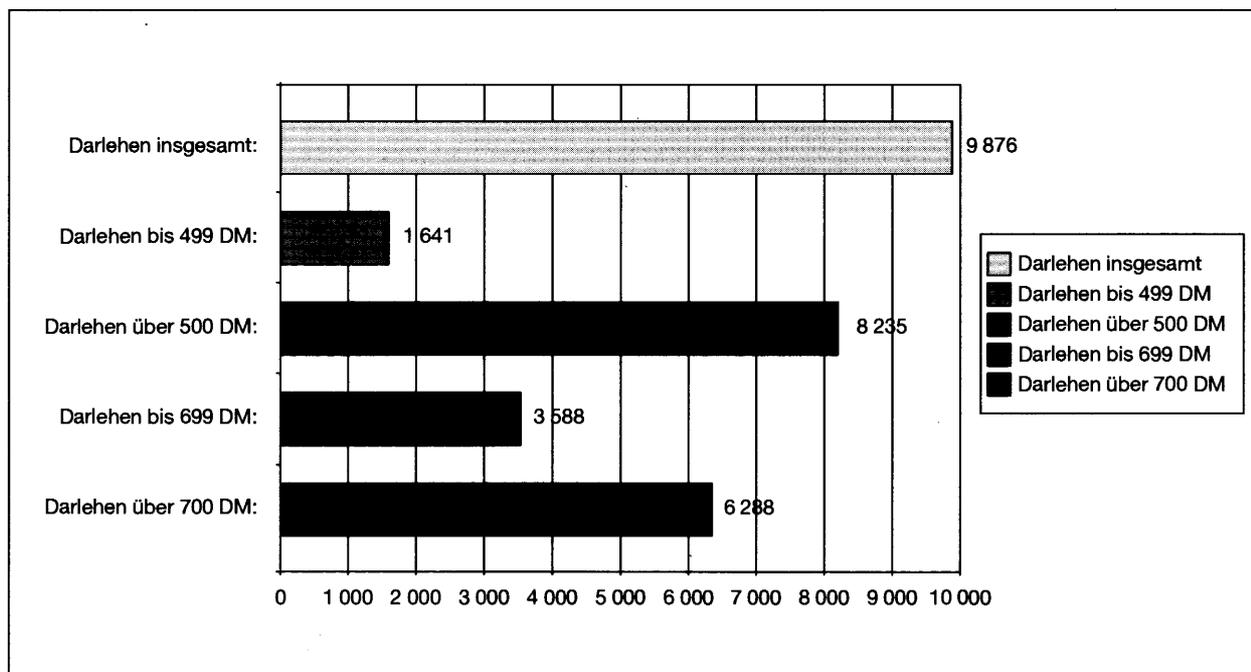
	ab September 1985 bis August 1987	ab September 1987 bis August 1989	ab September 1989 bis August 1991	ab September 1991 bis August 1993	ab September 1993 bis August 1995	ab September 1995 bis Mai 1997
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	rd. 140 000 (20. März 1987)	rd. 294 000 (ab 21. März 1987)	rd. 197 000	rd. 161 000	158 615	179 860
Teilerlaß						
– wegen vorzeitiger Abschlüsse	rd. 19 000	rd. 12 800	rd. 9 565	rd. 11 000	12 769	14 140
– wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 59 000	rd. 111 000	rd. 119 500	rd. 133 200	78 004	91 442
– wegen Kinderbetreuung	rd. 6 100	rd. 19 800	rd. 34 000	rd. 35 800	48 981	37 773
– leistungsabhängiger Teilerlaß	rd. 29 500	rd. 34 000	rd. 32 060 ¹⁾	rd. 24 900 ²⁾	24 293 ²⁾	31 515
– wegen Behinderung	–	55	148	179	210	113

1) der Darlehensnehmer, die i. d. Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1991 einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten haben.
2) der Darlehensnehmer, die i. d. Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1993 einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten haben.

Quelle: BVA

Schaubild 1

Verteilung der Darlehensverträge nach Darlehenshöhe



Quelle: DtA

Übersicht 20

Entwicklung der
– in

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Tilgung	64 475	101 938	170 717	199 231	261 540	329 050	381 344	443 326
¹⁾	(41 908)	(66 260)	(110 966)	(129 500)	(170 003)	(213 882)	(247 873)	(288 162)
Zinsen	3 660	4 560	6 112	6 726	6 832	4 405	5 275	5 203
¹⁾	(2 379)	(3 107)	(4 074)	(4 691)	(4 857)	(2 863)	(3 428)	(3 382)
Gesamteinnahmen	68 135	106 498	176 829	205 957	268 372	333 455	386 619	448 529
¹⁾	(44 287)	(69 367)	(115 040)	(134 191)	(174 860)	(216 745)	(251 301)	(291 544)
davon vorzeitige Rück- zahlung	7 852	17 722	39 365	68 829	126 769	173 810	199 238	259 252
¹⁾	(5 103)	(11 519)	(25 587)	(44 738)	(82 399)	(112 976)	(129 504)	(168 513)
Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren ...						940	966	1 351
Mahnkosten						369	338	324
Verwaltungskosten- anteil in v. H. ²⁾	14,16	10,56	6,96	7,13	5,97	rd. 5,3	rd. 4,4	rd. 4,1

¹⁾ Bundesanteil in Klammern (= 65 v.H. der Gesamtrückflüsse) ab 1982 bis 30. April 1997 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr.

²⁾ Ohne Bundeskasse.

Quelle: BVA

Übersicht 20a

Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der DtA zum 31. August 1997

– Darlehensbeträge in DM –

Laufzeit in Monaten	bis 99	bis 199	bis 299	bis 399	bis 499	bis 599	bis 699	bis 799	bis 899	bis 999	über 1 000	Gesamt- zahl der Verträge
1	0	1	1	0	5	6	7	9	7	62	2	100
2	1	3	4	6	10	20	18	24	27	113	7	233
3	0	3	7	3	15	16	21	22	24	101	2	214
4	0	2	9	12	14	15	28	32	32	112	2	258
5	2	7	11	28	47	54	72	83	76	318	9	707
6	2	9	27	51	56	85	104	134	89	477	5	1 039
7	9	39	81	125	179	226	266	247	245	1 057	7	2 481
8	0	2	14	18	18	23	29	27	21	114	3	269
9	0	4	10	19	28	36	28	33	48	112	0	318
10	2	9	11	26	29	41	36	51	44	125	3	377
11	4	7	8	16	22	37	35	38	34	124	5	330
12	2	3	14	21	20	39	54	61	46	125	1	386
13	30	42	99	155	215	321	312	353	338	1 205	9	3 079
14	0	1	2	4	3	3	4	4	4	11	0	36
15	1	0	2	7	4	7	4	2	7	15	0	49
Gesamt	53	132	300	491	665	929	1 018	1 120	1 042	4 071	55	9 876

Quelle: DtA

Darlehensrückflüsse

TDM –

1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997 (bis 30. 4. 1997)
448 827 (291 737)	561 841 (365 197)	517 357 (334 332)	715 051 (464 783)	756 557 (491 762)	772 840 (502 346)	823 477 (535 425)	943 477 (613 260)	351 829 (228 689)
4 966 (2 980)	5 074 (3 298)	4 800 (3 120)	4 869 (3 165)	5 141 (3 342)	5 792 (3 765)	6 549 (4 257)	6 695 (4 352)	2 316 (1 506)
453 793 (294 717)	566 915 (368 495)	522 157 (337 452)	719 920 (467 948)	761 698 (495 104)	778 632 (506 111)	830 281 (539 683)	948 160 (616 304)	354 145 (230 195)
275 015 (178 759)	353 624 (229 855)	279 419 (181 622)	351 970 (228 781)	429 921 (279 449)	369 694 (240 301)	391 044 (254 178)	481 480 (312 962)	166 514 (108 234)
1 244 320	1 159 311	1 226 300	968 309	947 313	855 317	1 042 346	1 190 352	456 125
<i>rd. 4,1</i>	<i>rd. 4,1</i>	<i>rd. 4,8</i>	<i>rd. 3,9</i>	<i>rd. 3,22</i>	<i>rd. 2,83</i>	<i>rd. 2,66</i>		

3. Veränderung der Grunddaten**3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung**

Durch das 12. BAföGÄndG wurde eine Ausweitung der Schülerförderung an Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen vorgenommen, die in den Jahren 1990 und 1991 im früheren Bundesgebiet in einem entsprechenden Anstieg der Zahl der Geförderten ihren Niederschlag gefunden hat. Von 1991 bis 1994 war die Zahl geförderter Schüler rückläufig, insbesondere wegen des Rückgangs der Schülerzahlen in den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der alten Länder. Auch in den neuen Ländern ist die Zahl der geförderten Schüler zwischen 1991 und 1994 zurückgegangen, im wesentlichen aufgrund des Nettoeinkommensanstiegs und des veränderten Bildungswahlverhaltens der Jugendlichen, die in geringerem Maße förderungsfähige Ausbildungswege im schulischen Bereich wählten. In den letzten beiden Jahren wurde dieser starke Rückgang bei den geförderten Schülern insbesondere wegen der demographischen Entwicklung gestoppt. In den kommenden Jahren wird sich diese Tendenz fortsetzen. Es ist mit leicht steigenden Schülerzahlen in förderungsfähiger Ausbildung zu rechnen, sofern von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ausgegangen wird. Aufgrund der demographischen Entwicklung dürfte dieser Anstieg in den neuen Bundesländern früher seinen Gipfelpunkt erreichen als im früheren Bundesgebiet⁵⁾.

⁵⁾ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 132, Mai 1995, S. 11*ff.

Im Hochschulbereich dürfte die Zahl der Studienanfänger nach dem derzeit zu beobachtenden leichten Rückgang demographisch bedingt zunächst leicht und gegen die Jahrhundertwende hin wieder stärker ansteigen. Allerdings können Veränderungen im künftigen Bildungs- und Studienverhalten aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Abweichungen der bisher vorausgeschätzten Entwicklung der Studienanfänger- und Studierendenzahlen führen⁶⁾.

3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1996 und Herbst 1998 (turnusmäßiger Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studierenden liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Wegen der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Ländern, wird die Entwicklung in diesem Berichtsteil nach alten und neuen Länder getrennt ausgewiesen.

⁶⁾ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 133, Juni 1996, S. 13*ff.

3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

3.2.1.1 Alte Länder

Für den Zeitraum von 1996 bis 1998 wird sich für die alten Länder aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 3½ v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte um rd. 2 v. H. ansteigen (vgl. Übersicht 21 a)⁷⁾.

Das nachfolgende Schaubild 2a gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Einkommen in den alten Ländern.

⁷⁾ Bei der Interpretation der Angaben zur Entwicklung der Nettolohn- und Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Jahre 1996 ist Vorsicht geboten. Der Anstieg dieser Einkommensgröße ist wegen der buchungstechnischen Behandlung der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen deutlich überzeichnet. Die Nettolohn- und -gehaltssumme wurde deshalb um diesen Effekt bereinigt und in den Tabellen gesondert ausgewiesen.

Übersicht 21a

Einkommensentwicklung 1993 bis 1998

– alte Länder –

Jahr	Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾		Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾		
	je Monat				
	DM	Veränderung in v. H.	DM	Veränderung in v. H.	bereinigte Veränderung in v. H. ⁴⁾
1993 ¹⁾	4 030	2,9	2 690	3,0	3,0
1994 ¹⁾	4 110	2,0	2 690	0,0	0,0
1995 ¹⁾	4 240	3,1	2 690	0,0	0,0
1996 ¹⁾	4 320	2,9	2 780	3,4	2,0
1997 ²⁾	4 380	rd. 1½	2 790	rd. ½	rd. ½
1998 ²⁾	4 470	2	2 840	rd. 1½	rd. 1½
1997/1995		rd. 3½		rd. 4	rd. 2½
1998/1996		rd. 3½		rd. 2	rd. 2

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes, Stand: September 1997.

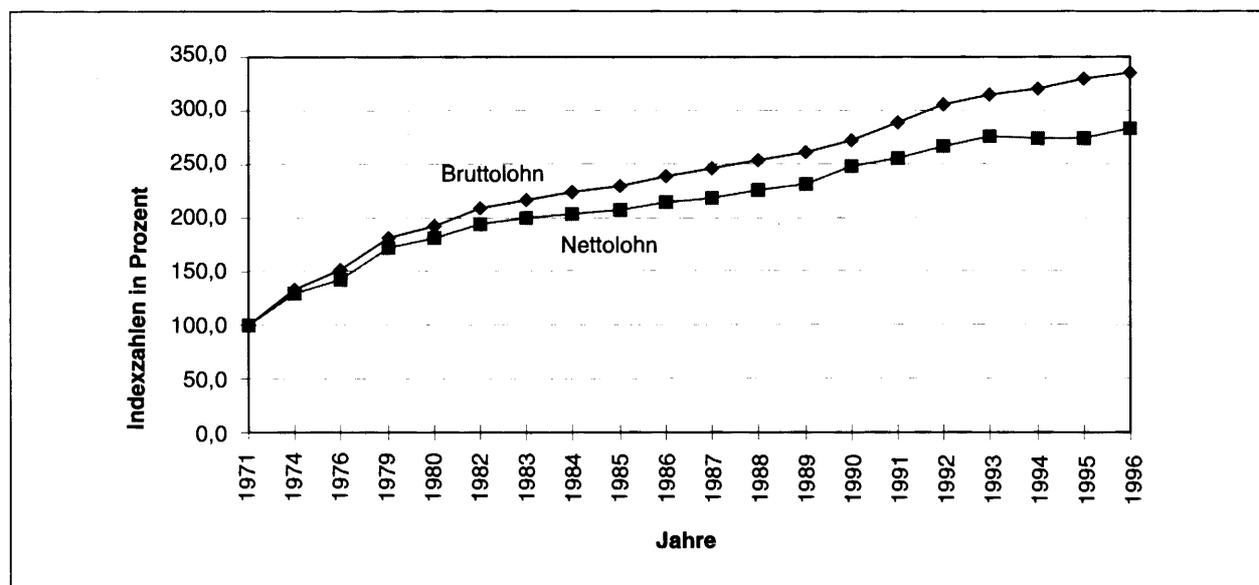
²⁾ Schätzung des BMWi vom Herbst 1997.

³⁾ Inländerkonzept; Monatswerte in DM auf ganze 10 DM gerundet; Veränderungsdaten in v. H. auf Basis der nicht gerundeten Werte.

⁴⁾ Schätzung des BMWi; Veränderung der Nettolohn- und -gehaltssumme um die Auswirkungen der Neuansiedlung des Kindergeldes im Steuerrecht (Verminderung des Lohnsteueraufkommens in den Abgrenzungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) bereinigt.

Schaubild 2a

Einkommensentwicklung in den alten Ländern



3.2.1.2 Neue Länder

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer erreichte im Jahr 1996 in den neuen Bundesländern mit 3 290 DM rd. 76 v.H. des westdeutschen Niveaus. Für den Zeitraum von 1996 bis 1998 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 5½ v.H. ergeben (vgl. Übersicht 21b). Für den

Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Es erreichte mit 2 340 DM rd. 84 v.H. des westdeutschen Niveaus. Das Nettoeinkommen dürfte von 1996 bis 1998 um etwa 2½ v.H. ansteigen (vgl. Übersicht 21b).

Das nachfolgende Schaubild 2b gibt einen Überblick über die Entwicklung der Einkommen in den neuen Ländern seit 1991.

Übersicht 21b

Einkommensentwicklung 1993 bis 1998
– neue Länder –

Jahr	Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾		Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾		
	je Monat				
	DM	Veränderung in v.H.	DM	Veränderung in v.H.	bereinigte Veränderung in v.H. ⁴⁾
1993 ¹⁾	2 840	15,7	2 030	15,9	15,9
1994 ¹⁾	3 010	6,1	2 110	3,9	3,9
1995 ¹⁾	3 190	6,1	2 210	4,6	4,6
1996 ¹⁾	3 290	2,9	2 340	5,7	3,7
1997 ²⁾	3 380	rd. 2½	2 370	rd. 1½	rd. 1½
1998 ²⁾	3 460	rd. 2½	2 400	rd. 1	rd. 1
1997/1995		rd. 5½		rd. 7½	rd. 5½
1998/1996		rd. 5½		rd. 2½	rd. 2½

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes, Stand: September 1997.

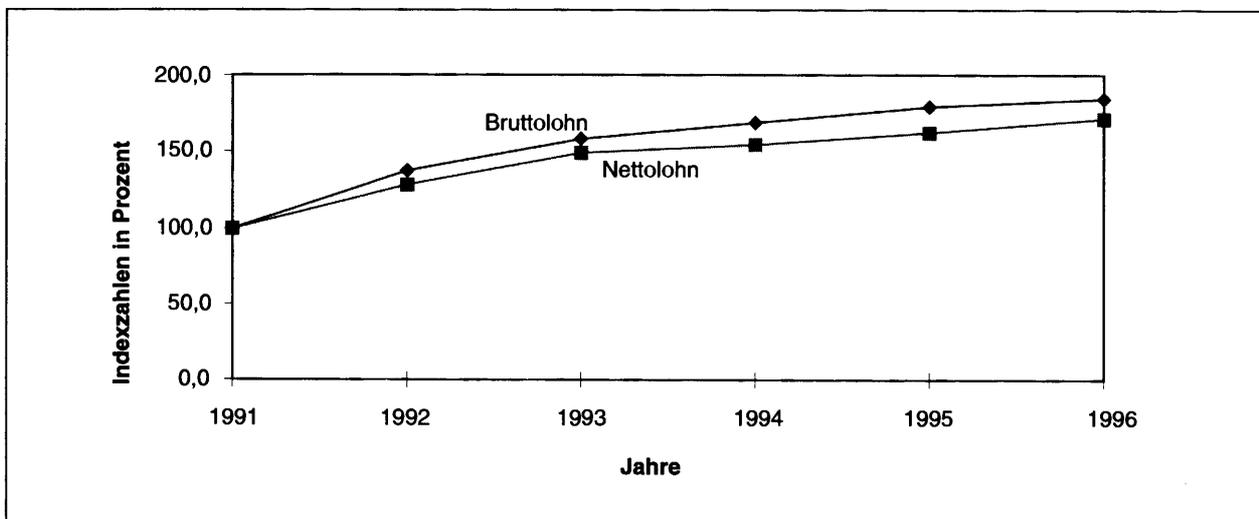
²⁾ Schätzung des BMWi vom Herbst 1997.

³⁾ Inländerkonzept; Monatswerte in DM auf ganze 10 DM gerundet; Veränderungsraten in v.H. auf Basis der nicht gerundeten Werte.

⁴⁾ Schätzung des BMWi; Veränderung der Nettolohn- und -gehaltssumme um die Auswirkungen der Neuansiedlung des Kindergeldes im Steuerrecht (Verminderung des Lohnsteueraufkommens in den Abgrenzungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) bereinigt.

Schaubild 2b

Einkommensentwicklung in den neuen Ländern



3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen. Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst) beträgt seit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1997 in den alten Bundesländern rd. 1 974 DM,

in den neuen Bundesländern rd. 1 681 DM. Damit sind in den neuen Bundesländern rd. 85,2 v.H. des Westniveaus erreicht.

Der Eckregelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt für die alten Bundesländern seit dem 1. Juli 1997 bei durchschnittlich 538 DM, in den neuen Ländern bei durchschnittlich 519 DM.

Die Veränderungen seit dem Elften Bericht ergeben sich aus den Übersichten 22 und 23.

Übersicht 22

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe

– in v.H. –

– alte Länder –

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	(ab 1. Juli)												
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	1,41 (3,00)	2,15 (2,90)	3,03 (3,80)	3,00 (3,00)	2,40 (3,00)	3,16 (3,10)	5,04 (4,70)	2,71 (2,88)	3,86 (4,36)	3,39 (3,39)	0,07 (0,50)	0,46 (0,95)	1,65 (1,65)
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	1,41	2,15	3,03	3,00	2,40	3,16	5,04	3,05	4,45	3,05	0,27	0,47	1,47
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	7,90	2,30	2,00	2,70	3,20	5,20	5,80	7,40	1,20	0,97	1,20	1,00	1,47

– neue Länder –

	1. 1. 1991	1. 7. 1991	1. 1. 1992	1. 7. 1992	1. 1. 1993	1. 7. 1993	1. 1. 1994	1. 7. 1994	1. 1. 1995	1. 7. 1995	1. 1. 1996	1. 7. 1996	1. 7. 1997
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	15,00	15,00	11,65	12,79	6,10	14,24	3,64	3,17	2,23	2,59	4,38	0,56	5,21
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	15,00	15,00	11,65	12,73	6,10	14,12	3,64	3,45	2,78	2,58	4,34	0,64	5,27
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)		11,50		9,64		2,45		0,20		0,80		1,00	1,47

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung und ab 1995 zur Pflegeversicherung. Die in Klammern dargestellten Zahlen sind ohne Berücksichtigung von KVdR und PVdR (Brutto).

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung in DM¹⁾
– alte Länder²⁾ –

	1. 7. 1990	1. 7. 1991	1. 7. 1992	1. 7. 1993	1. 7. 1994	1. 7. 1995	1. 7. 1996	1. 7. 1997
Versichertenrente aus der Rentenversicherung								
– der Arbeiter	887,42	932,95	971,01	1 012,70	1 054,48	1 056,85	1 068,16	1 090,30
– der Angestellten	1 260,64	1 317,42	1 368,46	1 418,70	1 468,50	1 453,03	1 463,00	1 491,41
Witwen-/Witwerrente ³⁾ aus der Rentenversicherung								
– der Arbeiter	755,19	790,23	814,22	823,00	866,02	860,00	860,15	870,02
– der Angestellten	1 045,61	1 091,08	1 125,53	1 141,83	1 194,25	1 180,80	1 178,72	1 189,85

– neue Länder^{4) 5)} –

	1. 7. 1990	1. 1. 1991	1. 7. 1991	1. 1. 1992	1. 7. 1992	1. 1. 1993	1. 7. 1993
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung . . .	590,06	697,30	801,53	880,58	956,23	997,29	1 116,15
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung . . .	476,92	565,05	597,51	442,89	492,65	518,51	599,67
	1. 1. 1994	1. 7. 1994	1. 1. 1995	1. 7. 1995	1. 1. 1996	1. 7. 1996	1. 7. 1997
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung . . .	1 162,57	1 213,64	1 239,24	1 286,93	1 338,31	1 343,94	1 404,24
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung . . .	641,73	688,17	725,02	759,36	813,34	832,89	890,72

¹⁾ In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten und neuen Bundesländern werden die verfügbaren Rentenbeträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR) dargestellt.

²⁾ Rentenzahlbetrag: für KV/PV-Pflichtversicherte; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR; freiwillig bzw. privat Versicherte: 1990 bis 1991 – verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem hälftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 bis 1994 – Bruttorenten zuzüglich Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zur KVdR. Ab 1995 für freiwillig bzw. privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.

³⁾ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

⁴⁾ Bis 1/95 nach Abzug des Eigenbeitrags d. Rentner zur KV; bei freiwillig/privat KV-Versicherten Bruttorente zzgl. Zuschuß d. RV-Trägers zur KV. Ab 7/95 für freiwillig und privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.

⁵⁾ Bis Juli 1991 nur Vollrenten nach altem Recht ggf. einschl. FZR; ab Januar 1992 alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (einschl. Rententeile aus ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen) ggf. einschl. Auffüllbeträge, ohne vollständig ruhende Witwen-/Witwerrenten.

3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschuss der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen zugrunde gelegt. Bei den Bedarfssätzen wird auf die Lebenshaltung aller privaten Haushalte abgestellt (zur Begründung vgl. Zehnter Bericht, Tz. II 2.5.2).

3.3.1 Alte Länder

Die Entwicklung der Indizes für die alten Bundesländer ist der Übersicht 24 a zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 1996 bis September 1997 für die beiden betrachteten Haushaltstypen um jeweils 1,8 v. H. bzw. 2,2 v. H. gestiegen. Für die Jahre 1997 und 1998 wird eine Steigerung um jeweils durchschnittlich 2 v. H. erwartet. Im Jahresdurchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1996 bis Herbst 1998 von einer Steigerung von insgesamt rd. 4 v. H. ausgegangen werden.

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 25 a zu entnehmen.

Übersicht 24a

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum 1993 bis 1998

– alte Länder –

Zeitraum	Alle privaten Haushalte		Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	
	Index 1991 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in v. H.	Index 1991 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in v. H.
September 1995	112,8	+ 1,6	113,2	+ 1,6
September 1996	114,4	+ 1,4	114,7	+ 1,3
September 1997	116,5	+ 1,8	117,2	+ 2,2
1996 ¹⁾		+ 1,4		
1997 ^{1) 2)}		+ rd. 2		
1998 ^{1) 2)}		+ rd. 2		

1) Jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

2) Schätzung des BMWi – Veränderungsraten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Übersicht 24b

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum 1993 bis 1998

– neue Länder –

Zeitraum	Alle privaten Haushalte		Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	
	Index 1991 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in v. H.	Index 1991 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in v. H.
September 1995	133,5	+ 2,5	130,1	+ 2,2
September 1996	135,7	+ 1,6	132,2	+ 1,6
September 1997				
1996 ¹⁾		+ 2,3		
1997 ^{1) 2)}		+ rd. 2		
1998 ^{1) 2)}		+ rd. 2		

1) Jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

2) Schätzung des BMWi – Veränderungsraten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten seit 1971

– alte Länder –

	1971	1980	1982	1984	1986	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler²⁾														
– DM	320	465	490	510	525	540	540	555	555	590	590	590	615	615
– Index	100	145,3	153,1	159,4	164,1	168,8	168,8	173,4	173,4	184,4	184,4	184,4	192,2	192,2
Bedarfssatz für Studierende³⁾														
– DM	420	620	660	690	710	725	725	750	750	795	795	795	830	830
– Index	100	147,6	157,1	164,3	169,0	172,6	172,6	178,6	178,6	189,3	189,3	189,3	197,6	197,6
Preisindex⁴⁾ ...	100	155,6	170,9	183,1	186,4	189,8	195,7	201,3	209,1	216,6	225,3	232,0	233,8	237,2
Freibeträge⁵⁾														
– DM	850	1 350	1 480	1 595	1 655	1 785	1 840	1 895	1 950	2 005	2 060	2 060	2 150	2 195
– Index	100	159	174	188	195	210	216	223	229	236	242	242	253	258
Preisindex⁶⁾ ...	100	153,9	169,2	181,0	184,4	187,0	192,8	198,9	206,5	213,7	221,7	228,2	231,7	234,7
Index der Einkommensentwicklung⁷⁾														
– netto	100	180,6	194,7	203,1	214,7	226,6	231,3	248,9	255,5	267,1	275,1	275,1	275,1	284,6
– brutto	100	192,8	209,9	223,2	238,0	252,8	260,4	272,8	288,4	305,1	313,9	320,1	330,1	336,6

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgrenze, den September des jeweiligen Jahres.

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden.

⁴⁾ Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

⁵⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁶⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.

⁷⁾ Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Inländerkonzept, Jahresdurchschnittszahlen). Die Abweichungen zum Elften Bericht vom 21. Dezember 1995 (BT-Drucksache 13/3413, S. 38) ergeben sich aus der üblichen statistischen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

3.3.1 Neue Länder

Die mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft in den neuen Ländern verbundene tiefgreifende Änderung der Preisstrukturen hat bereits zu einer weitgehenden Anpassung an das westdeutsche Preisniveau geführt. Die Steigerungsrate der Verbraucherpreise war in den zurückliegenden Jahren wesentlich durch den Abbau umfangreicher Subventionen geprägt. Insbesondere die stufenweise Heranführung der Mieten an marktwirtschaftliche Verhältnisse hat zu einem deutlichen Anstieg des statistisch ausgewiesenen Verbraucherpreisniveaus geführt. Bei der Beurteilung des Verbraucherpreisanstiegs in den neuen Bundesländern darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Mietsteigerungen zu einem erheblichen Teil durch staatliche Wohngeldzahlungen ausgeglichen werden, ohne daß sich dies statistisch

in einem entsprechend geringeren Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung niederschlägt.

Die Entwicklung der Preisindizes für die Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern ist der Übersicht 24 b zu entnehmen.

Für das Jahr 1997 wird ein Anstieg der Lebenshaltungskosten für alle privaten Haushalte um rd. 2 v. H. erwartet. Im Jahr 1998 wird mit einer Steigerungsrate von rd. 2 v. H. gerechnet. Im Durchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1996 bis Herbst 1998 von einer Steigerung von insgesamt rd. 4 v. H. ausgegangen werden.

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 25 b zu entnehmen.

Übersicht 25b

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten seit 1990
– neue Länder –

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾							
DM	445	445	540	540	540	560	560
Index	100,0	100,0	121,3	121,3	121,3	125,8	125,8
Bedarfssatz für Studierende ³⁾							
DM	550	550	650	650	650	680	680
Index	100,0	100,0	118,2	118,1	118,2	123,6	123,6
Preisindex ⁴⁾	100,0	112,4	126,7	137,9	142,6	151,8	154,3
Freibeträge ⁵⁾							
DM	1 895	1 950	2 005	2 060	2 060	2 150	2 195
Index	100,0	102,9	105,8	108,7	108,7	113,5	115,8
Preisindex ⁶⁾	100,0	112,6	125,7	136,4	141,0	147,6	150,0
Index der Einkommensentwicklung ⁷⁾							
netto		100,0	128,3	148,7	154,5	161,7	170,8
brutto		100,0	137,2	158,8	168,4	178,7	183,8

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgrenze, den September des jeweiligen Jahres.

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden.

⁴⁾ Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

⁵⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁶⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.

⁷⁾ Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Inländerkonzept, Jahresdurchschnittszahlen). Die Abweichungen zum Elften Bericht vom 21. Dezember 1995 (BT-Drucksache 13/3413, S. 40) ergeben sich aus der üblichen statistischen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundeshaushalts 1997 vermindern sich die Gesamtausgaben in 1997 gegenüber dem Ist 1996 (455,6 Mrd. DM) um 2,4 % auf 444,8 Mrd. DM. Der Finanzplan sieht bis zum Jahre 2001 einen leichten Ausgabenanstieg auf insgesamt 480 Mrd. DM vor. Die Nettokreditaufnahme hingegen soll entsprechend der Finanzplanung von 70,9 Mrd. DM in 1997 auf 47,0 Mrd. DM in 2001 zurückgeführt werden.

Übersicht 26

**Bundeshaushalt 1997 und 1998
sowie Finanzplan bis 2001**

	1997 (Soll)	1998	1999	2000	2001
Gesamtausgaben (Mrd. DM) ¹⁾	444,8	456,9	462,3	471,1	480
Änderung ggü. Vorjahr (v.H.) ...	-2,4	+2,7	+1,2	+1,9	+1,9

¹⁾ Ohne Rentenreform 1999.

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, BT-Drucksache 9/206, Abschnitt I.3). Im Hinblick auf den Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze auf die Gesamtstruktur der Förderung hält die Bundesregierung auch künftig im Prinzip daran fest, daß Veränderungen in der Förderungsstruktur durch eine möglichst koordinierte Anpassung aller Leistungsparameter vermieden werden sollten:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuß der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Die Bundesregierung hat auf diesen Wirkungsmechanismus in ihrem Bericht über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 8. März 1995 (BT-Drucksache 13/735) hingewiesen (vgl. dort unter B.I.2.a).

2. Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze sind zuletzt zum Herbst 1995 durch das 17. BAföGÄndG angepaßt worden; im 18. BAföGÄndG ist hingegen bei den Bedarfssätzen keine Anpassung vorgenommen worden. Die vorhergehende Anhebung der Bedarfssätze erfolgte zum Herbst 1992.

Durch das 18. BAföGÄndG wurden die Freibeträge zum Herbst 1996 um 2 v. H. angehoben; eine weitere Anhebung um 1 v. H. erfolgt zum Herbst 1998. Vor-

hergehende Anhebungen der Freibeträge erfolgten zum Herbst 1995 und davor zum Herbst 1993.

Bei der Anpassung der Bedarfssätze konnte der bisher übliche Zweijahres-Turnus in jüngster Zeit ebensowenig eingehalten werden wie die jährliche Anpassung der Freibeträge.

Im Zehnten Bericht vom 13. Januar 1994 (BT-Drucksache 12/6605, Abschnitt III.1.c) war eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 6 v. H. zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um 3 v. H. jeweils zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995 als angemessenen angesehen worden. Vor dem Hintergrund des im Rahmen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom Bundeskabinett gefaßten Beschlusses vom 13. Juli 1993, die Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996 nicht anzupassen, schlug die Bundesregierung im Zehnten Bericht lediglich vor, die Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG zum Herbst 1994 anzupassen. Wegen der Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates zum Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages für ein 17. BAföGÄndG vom 16. Juni 1994 unterblieb auch diese vorgesehene Anpassung. Erst zum Herbst 1995 erfolgte durch das 17. BAföGÄndG vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) eine Anpassung der Freibeträge um zusammengefaßt 4 v. H. sowie die Anpassung der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG; ferner wurden durch das 17. BAföGÄndG, entsprechend der Ankündigung der Bundesregierung in dem Bericht über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 8. März 1995 (BT-Drucksache 13/735) die Bedarfssätze zum Herbst 1995 um 4 v. H. angehoben.

Eine weitere Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um jeweils 6 v. H. zum Herbst 1996 wurde von der Bundesregierung im Elften Bericht nach den beiden Kriterien des § 35 BAföG, der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Veränderung der Lebenshaltungskosten, als in jeder Hinsicht angemessen vorgeschlagen. Die daraufhin im Regierungsentwurf eines 18. BAföGÄndG vorgesehene Anpassung von Bedarfssätzen und Freibeträgen um jeweils 6 v. H. sowie der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG scheiterte jedoch an der ablehnenden Haltung der Länder gegenüber der vorgeschlagenen BAföG-Strukturreform, ohne die eine Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in der vorgeschlagenen Höhe nicht finanzierbar war. Statt der Anhebung der Leistungsparameter in der von der Bundesregierung geplanten Höhe erfolgte lediglich eine Anhebung der Freibeträge um 2 v. H. zum Herbst 1996 sowie um ein weiteres 1 v. H. zum Herbst 1998 und die Anpassung der Sozialpauschalen zum Herbst 1996. Eine

der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten entsprechende Anpassung der Leistungsparameter ist somit nicht erfolgt.

Für den Berichtszeitraum von Herbst 1996 bis Herbst 1998 läßt sich aufgrund der Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten ein Bedarf einer

weiteren Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um je 4 v. H. zum Herbst 1998 herleiten.

Die derzeit geltenden Bedarfssätze ergeben sich aus der Übersicht 27; die nach geltendem Recht ab Herbst 1998 maßgeblichen Freibeträge aus den Übersichten 28 a und 28 b.

Übersicht 27

Bedarfssätze ab 1. Juli 1995

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 1 a)	320,00
	§ 12 (1) 1 b)	345,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 2 a)	580,00
	§ 12 (1) 2 b)	615,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 1 a)	560,00
	§ 12 (2) 1 b)	615,00
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2 a)	635,00
	§ 12 (2) 2 b)	740,00
5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs zu Hause	Grundbedarf § 13 (1) 1	550,00
	Wohnbedarf § 13 (2) 1 a)	30,00
	§ 13 (2) 1 b)	75,00
auswärtige Unterbringung	Grundbedarf § 13 (1) 1	550,00
	Wohnbedarf § 13 (2) 2 a)	85,00
	§ 13 (2) 2 b)	235,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen zu Hause	Grundbedarf § 13 (1) 2	595,00
	Wohnbedarf § 13 (2) 1 a)	30,00
	§ 13 (2) 1 b)	75,00
auswärtige Unterbringung	Grundbedarf § 13 (1) 2	595,00
	Wohnbedarf § 13 (2) 2 a)	85,00
	§ 13 (2) 2 b)	235,00
7. Krankenversicherungszuschlag	§ 13 a	
	Satz 2 Nr. 1	65,00
	Satz 2 Nr. 2	75,00
8. Beträge nach HärteV	§ 9 (1)	75,00
	§ 9 (1a) S. 1	55,00
		105,00
		150,00
	§ 9 (1a) S. 2	75,00

Übersicht 28a

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung zum 1. Oktober 1998 in DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) 1	2 020,00	2 040,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) 2	1 390,00	1 405,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) 1	175,00	175,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) 2	120,00	120,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) 3 a)	535,00	540,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) 3 b)	680,00	690,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) 4	625,00	635,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw. FOS II, Abendhauptschule usw. Fach-, Hochschule, Abendgymnasium	§ 23 (1) 1 a)	180,00	180,00
	§ 23 (1) 1 b)	245,00	245,00
	§ 23 (1) 1 c)	345,00	350,00
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) 2	600,00	610,00
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	835,00	845,00
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) 3	535,00	540,00
12. Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) 1 bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4)	245,00	245,00
		180,00	180,00

Übersicht 28b

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung zum 1. Oktober 1998 in DM
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18 a (1)	1 390,00	1 405,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18 a (1) 1	625,00	635,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18 a (1) 2 a)	485,00	490,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18 a (1) 2 b)	625,00	635,00

2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Abs. 2 BAföG sind in Form sehr differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz unterscheiden nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor; Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht. Sein Funktionieren setzt allerdings die jeweilige Anpassung an Veränderungen der maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen voraus. In der Vergangenheit ist dies – zumeist in Jahresabstand – geschehen.

Die aktuellen Sozialpauschalen sind in der Übersicht 29 aufgeführt.

Seit der letzten Anpassung im Herbst 1996 sind wesentliche Veränderungen im Sozialversicherungsbereich eingetreten: die Anhebung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um 1,1 v. H. auf 20,3 v. H. und der Anstieg des jahresdurchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung in den alten Ländern um 0,3 v. H.-Punkte und in den neuen Bundesländern um 0,7 v. H.-Punkte. Für 1998 wird vom BMA ein weiterer Anstieg um 0,7 v. H. auf einen Beitragssatz von dann 21,0 v. H. erwartet. Die Beitragssätze zur Bundesanstalt für Arbeit und für die Pflegeversicherung bleiben konstant.

Übersicht 29

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	derzeitige Beträge
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende . . .	21,4 v. H. 18 700 DM
Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben . .	12,7 v. H. 9 100 DM
Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	34,7 v. H. 29 700
Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	12,7 v. H. 9 100 DM

Ohne eine entsprechende Anpassung wird bei der Förderungsberechnung Einkommen der Eltern zugrundegelegt, das diesen tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

Aus der eingetretenen und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung sowie der freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall oder Lebensversicherung läßt sich ein Bedarf zur Anpassung der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG herleiten.

3. Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden mußte.

Während bis 1983 die Anhebungen der Bedarfssätze entsprechend der damaligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Anstieg des entsprechenden Lebenshaltungskostenindex zurückblieben, stiegen die Bedarfssätze von 1983 an vorübergehend etwas stärker als die Lebenshaltungskosten. Die Bedarfssätze blieben aber gleichwohl hinter dem Indexanstieg in den Jahren 1971 bis 1992 zurück. Seit 1988 ist der Anstieg der Lebenshaltungskosten deutlich höher als der der Bedarfssätze (vgl. Übersichten 25 a, b).

Bei der Anpassung der Freibeträge ergibt sich ein unterschiedliches Bild. 1983 bestand ein annähernder Gleichstand des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex und des Index der Freibeträge; danach war bis Ende der 80er Jahre ein stärkerer Anstieg der Freibeträge zu verzeichnen. Seither ist der Index der Lebenshaltungskosten stärker gestiegen als der Index der Freibeträge (vgl. Übersicht 25 a, b).

Der Anstieg der Freibeträge blieb hinter der Einkommensentwicklung zurück (vgl. Übersicht 25 a, b). Hieran wird sichtbar, daß die Eltern der BAföG-Geförderten an dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachtenden allgemeinen Anstieg der Realeinkommen zwar beteiligt worden sind, einen erheblichen Teil des Anstiegs jedoch für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in Ausbildung einsetzen mußten. Eine die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll ausgleichende Anhebung der Freibeträge ist nicht anzustreben, weil bei steigendem realen Lebensstandard von Eltern erwartet werden kann, daß sie einen Teil des zusätzlichen Einkommens für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Andererseits müssen Einkommensanstieg und Verringerung von Förderungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis gehalten werden. Zu den Zielen des Familienleistungsausgleichs gehört es auch, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern.

4. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt gefördert vom BMBF in regelmäßigen zeitlichen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Die Ergebnisse der im Sommer 1994 durchgeführten 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks liegen zeitlich so weit zurück, daß sie zur Ermittlung des studentischen Normalbedarfs nur noch sehr eingeschränkt herangezogen werden können. Die Ergebnisse der im Sommer 1997 durchgeführten 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks sind noch nicht endgültig ausgewertet. Die Vorabauswertung der HIS GmbH (Stand: 26. November 1997) hat folgendes ergeben:

4.1 Alte Länder

Der Zentralwert der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 1994 bei 1 246 DM und 1997 bei 1 300 DM (Anstieg um 4,3 v. H.). Der Zentralwert zeigt an, daß 50 v. H. mehr und 50 v. H. weniger einnehmen.

Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde 1997 ein Zentralwert von 1 220 DM gegenüber 1 160 DM im Sommer 1994 ermittelt (Anstieg um 5,2 v. H.).

Ein Vergleich der Zentralwerte mit dem Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zeigt, daß die Werte in derselben Größenordnung liegen. Der Förderungshöchstbetrag nach dem geltenden BAföG beträgt 995 DM. Damit steht einer sozial bedürftigen Familie einschließlich des 1996 deutlich angehobenen und 1997 weiter erhöhten Kindergeldes – für das erste und zweite Kind 220 DM – ein Gesamtbetrag von 1 215 DM zur Verfügung. Noch nicht einbezogen ist dabei die zusätzliche Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag.

4.2 Neue Länder

In den neuen Ländern wurde 1997 für die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen ein Zentralwert von 1 040 DM nach 885 DM im Jahre 1994 (Anstieg: 17,5 v. H.) ermittelt. Der Zentralwert der monatlichen Gesamtausgaben betrug 950 DM (1994: 798 DM; Anstieg: 19 v. H.). Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie in den neuen Ländern beläuft sich 1997 – einschließlich Kindergeld für das erste Kind – auf 1 210 DM.

5. Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter steht die Bundesregierung vor der Notwendigkeit, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen ist immer nur im Rahmen des finanzpolitisch Machbaren möglich. Die öffentliche Haushalte sind jedoch bereits durch erhebliche Steuermindereinnahmen gegenüber den letzten Steuerschätzungen sowie durch Verschlechterungen im Bereich des Arbeitsmarktes und der Sozialversicherungen in zunehmendem Maße belastet. Nach der aktuellen Steuerschätzung vom 11. November 1997 muß allein der Bund für 1997 und 1998 Steuerausfälle von 16,2 Mrd. DM verkraften. Insgesamt bleiben die Steuereinnahmen aller Ebenen um rd. 40 Mrd. DM hinter den bisherigen Erwartungen zurück. Im Interesse einer Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland führt an der weiteren strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der Senkung der Staatsquote kein Weg vorbei. Bund und Länder können weder ihre Verschuldung erhöhen, noch die Steuer- und Abgabenlast weiter steigern. Beides hätte ökonomische und soziale Folgen, die auch die Handlungsmöglichkeiten im Bildungsbereich weiter einschränken würden. Sowohl im Elften Bericht als auch in der Begründung des Entwurfs des 18. BAföGÄndG hat die Bundesregierung auf den engen Zusammenhang zwischen dieser finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewie-

sen. Durch Beschluß vom 11. Juli 1997 hat das Bundeskabinett dieser besonderen finanzwirtschaftlichen Situation Rechnung getragen und entschieden, in der bis Herbst 1998 laufenden 13. Legislaturperiode keine weiteren Leistungsverbesserungen bei Sozialleistungsgesetzen zu beschließen. Von diesem grundsätzlichen Beschluß betroffen sind neben dem BAföG weitere wichtige Sozialleistungsgesetze wie u.a. auch das Wohngeldgesetz.

6. Schlußfolgerungen

Bund und Länder sind sich darin einig, daß auch künftig niemand aus finanziellen Gründen vom Stu-

dium ausgeschlossen sein soll. In diesem Zusammenhang haben sie um eine umfassende Prüfung gebeten, nach welchen Grundüberlegungen die gegenwärtige Struktur der Studienförderung geändert werden oder ob daran im Grundsatz festgehalten werden soll. Weil diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, sieht die Bundesregierung vor der Beschlußfassung der Regierungschefs von Bund und Ländern am 18. Dezember 1997 von einem Vorschlag ab.

Die Bundesregierung wird über das Ergebnis der Prüfung von Bund und Ländern in den Beratungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates berichten.

IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu dem Entwurf eines Zwölften Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Stand 24. November 1997) folgende Stellungnahme ab:

Zum Zeitpunkt der Sitzung des Beirates für Ausbildungsförderung sind die grundsätzlichen Entscheidungen über eine eventuelle Neustrukturierung der Ausbildungsförderung in Deutschland noch offen.

Die folgenden Daten belegen in alarmierender Weise, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner augenblicklichen Ausgestaltung seiner Zielsetzung, allen bedürftigen Studierenden und Schülern unabhängig von den familiären Einkommensverhältnissen eine Ausbildung zu ermöglichen, nicht mehr gerecht wird. Weil in den letzten Jahren die für die Berechnung der BAföG-Leistungen maßgebenden Parameter (Freibeträge und Bedarfssätze) nicht mehr in der gebotenen Höhe angepaßt wurden, sind die Zahl der Geförderten und damit auch die Förderungsquote erheblich, d. h. auf das niedrigste Niveau seit Einführung des BAföG, gesunken:

Entsprechend der Übersicht 1 des Berichts hat sich die Gefördertenquote von 33,7 v. H. (1991) auf 24,7 v. H. (1996) kontinuierlich herabentwickelt. Damit korrespondiert die Abnahme des Finanzaufwandes von Bund und Ländern:

Entwicklung des Finanzaufwandes

– in Mio. DM –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
insgesamt ..	3 920	3 892	3 517	3 105	2 851	2 721
davon Bund	2 548	2 530	2 286	2 018	1 854	1 769

Für 1997 zeichnet sich ein weiteres Absinken des Finanzaufwandes um mindestens 10 v. H. ab. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß Darlehensrückflüsse von jährlich knapp 1 Mrd. DM zur Verfügung stehen.

Deshalb muß die Finanzierung der individuellen Ausbildungskosten nunmehr in noch stärkerem Umfang als bisher durch die Eltern der Auszubildenden erfolgen. Daher wird die Ausbildung in weiter steigendem Maß durch Werkarbeit der Studierenden finanziert werden, was in verlängerten Studierzeiten – weit über die Förderungshöchstdauer hinaus – seinen negativen Niederschlag findet.

Der Beirat für Ausbildungsförderung ist angesichts dieser Entwicklung der Auffassung, daß unbedingt kurzfristig in einem 19. BAföG-Änderungsgesetz die BAföG-Parameter in der in diesem Bericht beschriebenen Höhe ab Wintersemester 1998/99 angepaßt werden müssen,

die Freibeträge um 7 v. H.

die Bedarfssätze um 10 v. H.

die Sozialpauschalen entsprechend der tatsächlichen Entwicklung.

Im Rahmen der 19. Novelle sollten auch einige Festlegungen aus dem 18. BAföG-Änderungsgesetz korrigiert werden, wie z. B. die ungünstigen Regelungen bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach Krankheit, Auslandsstudium und Gremientätigkeit.

Im übrigen bekräftigt der Beirat für Ausbildungsförderung seine bereits geäußerte Auffassung, auf verzinsliche Bankdarlehen zu verzichten.

Der Beirat für Ausbildungsförderung weiß sich bei diesen Forderungen in Übereinstimmung mit den Auszubildenden, denen es darauf ankommt, daß schnell eine wieder ausreichende und künftig verlässliche Ausbildungsförderung geleistet wird.

